Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

86. Stück, 28.10.1903

Gesethlatt

für bas

Herzogtum Oldenburg.

XXXIV. Band. (Ausgegeben den 28. Oftbr. 1903.) 84. Stück.

3 nhalt:

M 208. Berordnung für bas herzogtum Oldenburg vom 6. Oftober 1903, betreffend Baupolizeiordnung für die Gemeinde Bant.

№. 208.

Berordnung für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Baupolizeiordnung für die Gemeinde Bant.

Saus Lenfahn, ben 6. Oftober 1903.

Wir Friedrich August, von Gottes Inaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen 2c. 2c.,

verordnen auf Grund des Artikels 12 des Gesches vom 25. März 1879/27. April 1897, betreffend Anlegung oder Beränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, nach erfolgter Zustimmung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bant, sowie auf Grund des Artikels 5 des Gesehes vom 13. März 1879, betreffend die Bildung einer Gemeinde Bant, was folgt:

Titel I.

Handhabung der Bau-Polizei.

Abschnitt 1.

§. 1.

Das Gesetz vom 25. März 1879/27. April 1897, bestreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, wird auf die Gemeinde Bant anwendbar erklärt.

§. 2.

Bau-Erlaubnis.

Die Genehmigung des Gemeindevorstandes ist ers

a) zu allen Ren= und Bergrößerungsbauten;

b) zu Umbauten und Ausbesserungen, sofern dabei die Herstellung ober Beränderung von massiven oder Fachwerks-Wänden, Decken, vortretenden Bauteilen, tragenden Gisenkonstruktionen, Treppen, Licht-, Lüfstungs- und Aufzugsschächten, Fenerstätten oder Schornsteinen stattfindet;

e) zu Beränderungen oder Ausbesserungen aller Gebäudeteile, deren Beschaffenheit den Bestimmungen dieser

Baupolizeiordnung nicht entspricht.

Nachstehende Bauarbeiten dürfen u. a. unter Einhaltung der bestehenden Vorschriften ohne vorgängige Anzeige vorsgenommen werden:

1. die Anlage und Beränderung von Türs und Fensters Öffnungen, welche nicht an der Straße und in Brandsmauern liegen und mindestens 5 m von Nachbarsgebäuden bezw. 2,50 m von der Nachbargrenze entfernt sind, sowie der Verschlüsse solcher Öffnungen;

2. die Erneuerung oder Ausbesserung, sowie die Reuherstellung feuersicherer Dachflächen, Dachrinnen, Dachfenster und Dachluken, die Ausbesserung vorhanbener vorschriftsmäßiger Schornsteine;

3. die Einrichtung und Beränderung von Ginfriedigungen, welche nicht an der Straße liegen;

- 4. die Erneuerung oder Ausbesserung einzelner Bauteile, wie Einziehen einzelner Holzverbandstücke, Ergänzung einzelner Teile von Mauerwerk und dergleichen, sofern es sich nur um Erhaltung eines den Vorschriften dieser Bestimmung entsprechenden Zustandes handelt;
- 5. die Ausbesserung von vorschriftsmäßigen Regenbacken, noch geduldeten Jauche= und anderen Gruben und von Kellern außerhalb der Gebäude;
- 6. das Abputen und Anftreichen von Gebäuden;
- 7. alle Bauarbeiten, hinsichtlich welcher laut Titel II dieser Baupolizeiordnung keinerlei Beschränkungen auferlegt sind, wie das Ausfugen oder Verpußen von Mauerwerk, Pflasterungen und Erdarbeiten innerhalb des Gehöfts und dergleichen.

Von folchen Bauarbeiten, welche einer Genehmigung nicht bedürfen, jedoch die Benutung des Bürgersteiges erfordern, ist der Polizei Anzeige zu machen.

§. 3.

Antrag auf Bau-Erlaubnis.

Der Antrag auf Bau-Erlaubnis ist schriftlich oder zu Protokoll beim Gemeindevorstande anzubringen. Dem Anstrage sind die zur Prüfung des Bauvorhabens erforderlichen Zeichnungen und Schriftstücke, und zwar bei Neu- und Vergrößerungsbauten ein Lageplan, die Bau- und erforder- lichenfalls Werk-Zeichnungen, eine Baubeschreibung in doppelter Ausfertigung und die erforderlichen Tragfähigkeits- berechnungen beizusügen. Die Zeichnungen müssen auf seichenpapier oder Zeichenleinwand nach Waß unter Beisügung des Maßstabes richtig und deutlich angesertigt sein und zwar: Bauzeichnungen in der Regel im Maßstabe

von 1: 100; Werkzeichnungen in der Regel im Maßstabe von 1: 20; Lagepläne in der Regel im Maßstabe von 1: 500.

Der Lageplan muß die Lage des Grundstücks zu öffentslichen Straßen und Nachbargrundstücken unter Einzeichnung der festgesetzten Bauflucht, den Abstand von diesen und von anderen Bauten auf demselben Grundstück mit eingeschriebenen Maßen, die Himmelsrichtung, die Hauss, Grundbuchs und Mutterrollen-Nummer angeben und auf Berlangen von staatlichen Bermessungsbeamten beglaubigt sein. Außerdem muß bei Neubauten dem Baugesuch eine mit der Parzellensummer versehene Handzeichnung des Katasterbeamten über das zu bebauende Grundstück und über die Straße, an der das Baugrundstück liegt, beigesügt sein.

Un Bauzeichnungen find bei Neubauten erforderlich:

1. die Gebäude-Ansichten, welche von den öffentlichen Strafen oder Bläten aus sichtbar find;

2. die Grundrisse sämtlicher Geschosse mit Angabe der Fenerungsanlagen, der Benutungsart der einzelnen Räume und der Abmessungen aller wesentlichen Konstruktionsteile;

3. die zur Prüfung nötigen Durchschnittszeichnungen unter Angabe der Höhenlage des Gebäudes gegenüber ber Straßendammkrone und der Oberkante des Bürgersfteiges. Die Art der Abwässerung muß aus den Plänen ersichtlich sein.

Bei Um= und Ausbesserungsbauten müssen diesenigen Teilzeichnungen der vorbenannten Arten beigefügt werden, welche zur Prüfung der beabsichtigten Banansführung ersforderlich sind.

Die Zeichnungen sind in allen durchschnittenen Teilen mit kennzeichnenden Farben anzulegen.

In der Baubeschreibung sind die zu verwendenden hauptsächlichsten Bauftoffe und die Art der Ausführung,

soweit sie sich nicht aus den Zeichnungen deutlich ersehen läßt, sowie die Benutungsart der einzelnen Räume anzugeben.

Der Gemeindevorstand ist besugt, soweit ihm die Borlagen zur Beurteilung des Bauvorhabens nicht ausreichend erscheinen, deren Ergänzung zu verlangen und insbesondere bei ungewöhnlichen Konstruktionen und solchen von zweiselhafter Tragfähigkeit auch Werkzeichnungen und einen durch Berechnung begründeten Nachweis ausreichender Sicherheit einzufordern.

Letterer ist bei tragenden Eisenkonstruktionen regelmäßig beizubringen, mit Ausnahme der Deckenträger, für welche die Liste B am Schlusse der Baupolizeiordnung maß=

gebend ift.

§. 4. Buftandigteit anderer Behörden.

Bei gewerblichen Bauten und bei Bauten in oder an öffentlichen Wasserzügen, sowie in der Nähe von Eisenbahnen mit Lokomotivbetrieb ist die erforderliche Genehmigung der dafür zuständigen Behörden vorher einzuholen und beizus bringen.

- Bergl. Reichs-Gewerbe-Ordnung, namentlich §§. 16 ff.,

Wasser=Ordnung, Art. 14 §. 1c,

Deich-Dronung, Art. 233 ff.,

Gesetz vom 24. Februar 1879, betreffend Berminderung der durch den Gisenbahnbetrieb entstehenden Feuers= gesahr.

§. 5. Unterschrift der Borlagen.

Sämtliche Vorlagen sind von dem Bauherrn und dem leitenden Bauunternehmer zu vollzichen.

§. 6.

Baufchein.

Wird ein Bauplan polizeilich genehmigt, so erhält der Bauherr einen die Baubedingungen festsetzenden Bauschein



und eine mit Genehmigungsvermerk versehene Ausfertigung der von ihm eingereichten Bauvorlagen.

Bauschein und Bauvorlagen müssen während der Bausausführung und bis zum Abschlusse des Abnahmeversahrens (vgl. §§. 9—11) stets auf der Baustelle bereit gehalten werden.

Die Gültigkeit des Bauscheins erlischt, falls nicht eine andere Frist ausdrücklich angegeben ist, durch einjährigen Nichtgebrauch. Das Gleiche gilt, sobald ein begonnener Bau länger als 1 Jahr liegen bleibt. Eine Verlängerung der Frist kann auf Antrag vom Gemeindevorstand bewilligt werden.

Abschnitt 2.

Überwachung der Banausführung.

§. 7.

Baubeginn.

Bevor mit der Bauausführung begonnen wird, ist dem Gemeindevorstand unter Angabe der Nummer und des Datums des Bauscheins Anzeige zu erstatten.

§. 8.

Wechsel in der Person des Bauherrn oder des Bauleiters.

Anderungen in der Person des Bauherrn oder des Bauleiters sind dem Gemeindevorstand ohne Verzug, spätestens aber innerhalb einer Woche anzumelden.

§. 9.

Rohban-Abnahme.

Von der Vollendung des Rohbaues, d. h. der ungeputten Mauern, der Eisenkonstruktionen, der fenersesten Treppen, der Balkenanlagen und des Dachwerks einschließlich aller Schornsteine hat der Bauherr oder der bauleitende Unternehmer dem Gemeindevorstand Anzeige zu erstatten.

Der Anzeige ift eine Bescheinigung bes Schornftein-

fegermeisters des Bezirks über vorgenommene Untersuchung

der Rauchrohre und Schornfteine beizufügen.

Auf die Anzeige erfolgt die banpolizeiliche Untersuchung spätestens innerhalb einer Woche. Zu derselben werden der Bauherr und der bauleitende Unternehmer vorgeladen; mins destens einer derselben muß dabei persönlich anwesend oder gültig vertreten sein.

Die zu prüfenden Gebändeteile müffen in dem für die Untersuchung erforderlichen Maße zugänglich und unver-

dectt fein.

§. 10.

Shlugabnahme und Shlugabnahmefdein.

Gebäude oder Gebäudeteile, welche zum Bewohnen oder zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, dürfen erst in Sebrauch genommen werden, wenn der Gemeindes vorstand auf Grund einer nach Vollendung des Baues vorzunehmenden Prüfung (Schlußabnahme) hierzu die Erlaubnis erteilt hat.

Wohnungen in einem neuen Hause dürfen erst 4 Mosnate nach erfolgter Abnahme des Rohbaues bezogen werden. Diese Frist kann nach den besonderen Umständen des Falles von dem Gemeindevorstand bis auf 6 Monate verlängert

merben.

Auch bei anderen als den vorbezeichneten Baulichkeiten kann, sofern dies erforderlich erscheinen sollte, die Ingebrauch= nahme von einer Schlußabnahme abhängig gemacht werden.

Daß diese Bedingung gestellt wird, ist, sofern die Abnahme des Rohbaues vorgeschrieben ist, bei Erteilung des Rohbauabnahme-Scheins, andernfalls bei Erteilung des Bauscheines dem bauleitenden Unternehmer oder dem Bauherrn zu eröffnen.

§. 11.

Bescheinigung über die Rohbauabnahme.

Über die beiden Abnahmen wird je eine schriftliche Bescheinigung erteilt, sofern der Bau den baupolizeilichen



Bestimmungen oder der Banerlaubnis entsprechend besunden worden ist. Anderenfalls sind die vorgefundenen Bansmängel dem Banherrn schriftlich einzeln mitzuteilen, und sindet nach Anzeige des Banherrn oder des banleitenden Unternehmers über deren erfolgte Beseitigung eine Wiedersholung der Abnahme statt, deren etwaige Kosten der Bansherr zu tragen hat.

Vor Erteilung der Bescheinigung über die Rohbausabnahme darf an denjenigen Gebäudeteilen, welche bemängelt worden sind, nicht weiter gebaut werden.

Titel II.

Beschränkungen der Baufreiheit im öffentlichen Interesse.

§. 12.

Berbindung mit der Strafe.

Es dürfen nur solche Grundstücke bebaut werden, welche unmittelbar an eine öffentliche Straße grenzen oder von derselben eine hinreichende Zuwegung haben.

Die Straßenseiten der Gebände müssen in der feststehenden Baufluchtlinie oder bei weniger als 6 m Abstand von der Straßenfluchtlinie gleichlaufend mit dieser errichtet werden.

Sind Bauflucht- und Straßenflucht-Linie noch nicht festgestellt (vergl. Gesetz vom 25. März 1879/27. April 1897, Art. 2 und 3), so erfolgt die Anweisung der Baulinie durch den Gemeindevorstand in jedem Falle besonders.

Bei Staats- und Amtswegen ist die Anweisung der Baulinic beim Amte nachzusuchen (vergl. Wegeordnung vom 16. Februar 1895, Art. 54).

Bei einer Tiefe der Bebauung von 30 m und darüber müffen alle Seiten- und Hintergebäude mittels einer Zusbezw. einer von massiven Wänden begrenzten und fenersicher

überbeckten Durchfahrt von wenigstens 2,3 m lichter Breite und 2,5 m lichter Höhe zugänglich gemacht werden. Für Grundstücke, welche auf eine größere Tiefe als 50 m mit Gebäuden besetzt sind, oder welche nicht unmittelbar an öffentliche Straßen grenzen, können weitergehende Anforder rungen gestellt werden.

§. 13.

Borgarten. Ginfriedigung.

Ein Zurücksetzen der Gebände über 6 m von der fest= stehenden Straßenfluchtlinie bedarf besonderer polizeilicher Genehmigung und Festsetzung der Lage.

Der Raum zwischen der Baufluchtlinie bezw. der Straßenseite der Gebäude und der Straßenfluchtlinie ist, sofern derselbe nicht mit Einwilligung des Gemeindevorstandes zur Berbreiterung des Bürgersteigs freigelegt und wie dieser befestigt wird, in der Straßenfluchtlinie einzufriedigen und im übrigen mit Gartenaulagen zu versehen.

Die Anweisung der Fluchtlinien für alle Einfriedigungen erfolgt in derselben Weise wie diejenige für Gebäude (siehe oben §. 12).

Grundstücke, welche nicht bebaut sind, aber an teilweise bebauten Straßen liegen, müssen auf Erfordern des Gemeindevorstandes längs der Straße in zweckentsprechender Weise durch Manern, Zänne, Gitter eingefriedigt werden.

§. 14.

Bulaffige Bebauung. Sofe.

Auf jedem zu bebauenden Grundstücke muß 1/3 der Grundsläche, mindestens aber eine Fläche von 50 qm als Hofraum frei liegen bleiben; die geringste Abmessung der Höfe muß 5 m betragen. Eckgrundstücke können bis zu 4/5 der Grundsläche bebaut werden.

Bei Feststellung der Grundflächen werden Vorgärten vorweg abgezogen.



Die Verkleinerung eines bebauten Grundstücks ist nur soweit zulässig, daß der nach vorstehender Vorschrift unbes baut zu lassende Bruchteil des Restgrundstückes vorhanden bleibt.

§. 15. Höhe der Gebäude.

Die Höhe der Gebände in den Außenwänden an beidersfeits zur Bebanung bestimmten Straßen darf die Breite der Straße und das Maß von 22 m nicht überschreiten. Jedoch sind an Straßen von mehr als 8 m Breite Gebände von 13 m Höhe, und in schmaleren Straßen solche bis 10 m Höhe in jedem Falle zulässig.

Die Höhe wird von gemittelter Oberkante des Bürgerssteigs bezw. Hofpklasters bis zur Oberkante des Dachgesimses, bei Giebelhäusern bis auf ein Drittel der Höhe des Giebelsdreicks, bei Mansardendächern bis zum Punkt, wo dieselben gebrochen sind, gemessen. Bei wechselnden Höhen tritt ansgemessene Durchschnittsberechnung ein. Dachslächen dürsen über die zulässige Gebäudehöhe nicht steiler als 60° sein. Dachslächen unter einem steileren Winkel werden zur Bestimmung der Gebäudehöhe bei einem Winkel bis zu 70° mit der Hälfte ihrer Höhe über Hauptgesimsoberkante, bei einem größeren Winkel mit ihrer ganzen Höhe in Rechnung gesett. Über die höchste zulässige Gebäudehöhe emporragende Giebelausbauten dürsen nur in einer Gesamtbreite von höchstens ½ der Gebäudefrontlänge errichtet werden, wobei die mittlere Breite der Giebel gerechnet ist.

Bei Eckgrundstücken an verschieden breiten Straßen kommen die Maße der breiteren Straße insoweit zur Answendung, als die Länge des Gebäudes in der schmaleren Straße die Breite der setzteren nicht um mehr als 12 m übersteigt. Für den darüber hinaus sich erstreckenden Teil des Gebäudes gelten die Maße der schmaleren Straße.

Für Gebäude, vor welchen die Breite der Straße wechselt, gilt die mittlere Breite.

Hintere Gebäude (Quers, Seitens und Mittelgebäude), sowie Seitens und Mittelflügel des Vordergebäudes dürfen in der Höhe die mittlere Tiefe des vor ihnen liegenden Hofraumes, senkrecht zur Umfassund gemessen, um nicht mehr als 6 m, keinenfalls aber die höchste zulässige Höhe des Vordergebäudes überschreiten.

Ausnahmen sind für Kirchen und öffentliche Gebäude zulässig; auch kann unter besonderen Umständen zugelassen werden, daß an Stelle bestehender Gebäude errichtete Bau-lichkeiten in derselben Höhe wieder aufgeführt merden.

Darüber, in wie weit und mit welchen Maßgaben einzelne Gebäudeteile oder einzelne für Zwecke der Kunft, Wissenschaft und Industrie bestimmte, nicht in der Bausschreiten belegene Gebäude die höchste zulässige Höhe übersschreiten dürfen, ist nach Lage des einzelnen Falles zu entsscheiden.

§. 16.

Entfernung zwischen Gebäuden und von Rachbargrenzen.

Zwischen allen nicht unmittelbar aneinander stoßenden Gebäuden und allen nicht unmittelbar unter einander versundenen Teilen desselben Gebäudes muß durchweg ein freier Raum von mindestens 2,50 m Breite bleiben. In den gegenüberliegenden Umfassungswänden können dann Öffnungen angelegt werden, jedoch nur für solche Räume, die nicht zum dauernden Aufenthalte von Menschen dienen, wie von Treppenhäusern, Fluren, Aborten, Speisekammern, Waschfüchen, Kellerräumen. Sollen dagegen in einer der gegenüberliegenden Umfassungswände Öffnungen von zu dauerndem Aufenthalte von Menschen dienenden Käumen hergestellt werden, so muß der Abstand 5 m betragen.

Auch von Nachbargrenzen sind Gebäude, welche an dieselben nicht unmittelbar herantreten, mindestens 2,50 m bezw. 5,00 m entfernt zu halten.

Befindet fich insbesondere zwischen zwei neben einander

zu errichtenden Gebäuden eine Entwässerungsanlage, (vergl. Statut, betr. die Entwässerung der bebauten Grundstücke und der denselben benachbarten unbebauten Bauplatzgründe in der Gemeinde Bant,) so liegt es in dem Ermessen des Gemeindevorstandes, die Baugenehmigung nur dann zu ersteilen, wenn ein genügender Zwischenraum zwischen den zu erbauenden Häusern zur etwaigen Ausbesserung der Anlage verbleibt. Dieser Zwischenraum soll sich in der Regel inssosen nach der Tiese der Entwässerungsanlage richten, als die lichte Entsernung zwischen den Gebäuden wenigstens so groß sein soll, wie das Maß von der Untersante des Entwässerungsrohrs bis zur Geländehöhe. Der Zwischenraum kann bis auf 3,00 m lichte Weite ausgedehnt werden.

§. 17. Vorbauten.

Bei mehr als 3 m Breite des Bürgerfteiges durfen Bebaudesockel, Sockel-Gefinfe, Pfeiler und bergl. 13 cm. Treppenftufen 30 cm vor die Straffenfluchtlinie vortreten. bei Rellerhälfen und Lichtschächten fann für Strafen von geringem Verfehr ein Daß bis 50 em ausnahmsweise gestattet werden. Lichtschächte für die Kellerfenster find in ber Gbene des Bürgerfteiges entweder mit dicken, rauben Glastafeln abzudeden oder ficher zu vergittern und zwar mit einem eifernen Roft, beffen Stabe bochftens 3 em von einander entfernt und wintelrecht gegen die Sansflucht ge= richtet find. Bor Rellerfenftern ift der Roft in der Mauer= flucht 20 cm senkrecht in die Sohe zu führen, oder ein entsprechendes besonderes Gitter anzubringen. Bon dem Bürgersteig abwärts führende Treppen dürfen erft 30 cm hinter dem Gockel beginnen, wenn fie nicht in der Fläche des Bürgerfteiges abgededt find, und die Abdeckung nicht aus zwei Klappflügeln mit rauher Ober= fläche hergestellt wird, die in geöffnetem Bustande in fentrechter Stellung festgehalten werden.

Balkone und Erfer müffen mit der Unterkante mindestens 3 m über der Oberkante des Bürgersteiges liegen und dürfen höchstens 1,3 m über die Straßenlinie vortreten.

Die Breite geschlossener Vorbauten darf den dritten Teil der Straßenlänge des Hauses nicht übertreffen. Alle Vorbauten, welche mehr als 30 cm über die Baufluchtlinie oder die hintere Gebäudeflucht vortreten, müssen von Nachsbargrundstücken um das 1½ fache ihrer Ausladung entfernt bleiben.

Vorbauten, welche das nach §. 14 erforderte kleinste Maß der freien Höse (5 m) beschränken, sind unzulässig.

§. 18.

Rach außen ichlagende Türen und Genfter.

Türen, Fenster, Läden und Klappen dürfen bei Gesbäuden ohne Borgärten über die größte zulässige Ausladung des Gebäudesockels nur aufschlagen, wenn die Unterkante derselben mindestens 2,30 m über dem Bürgersteige liegt.

Hat der Bürgersteig eine größere Breite als 3 m und findet ein Vorragen von mehr als 30 cm über die Straßenslinie hinaus in den über dem Bürgersteige belegenen Luftsraum hinein nicht statt, so beträgt die zulässige Mindesthöhe 2,10 m.

§. 19. Bligableiter.

Blitableiter dürfen nur in zwingenden Fällen mit Genehmigung des Gemeindevorstandes an der Straßenseite heruntergeführt werden und sind dann in 2,5 m höhe vom Bürgersteig ab mit einer festen und dichten Umhüllung zu versehen. Sie müssen stets in gutem Stande erhalten werden.

§. 20. Gerinne.

Gerinne, welche von einem Gebäude nach dem Straßen= Rinnstein führen, mufsen so verdeckt sein, daß die Ebene des Bürgersteiges nicht unterbrochen wird.



§. 21.

Ausgüffe.

Ausgüffe aus Küchen und sonstigen Räumen sind an der Straßenseite nicht gestattet. Befinden sich die Ausgüsse an den Nebenseiten der Gebäude, so sind dieselben, ebenso wie die Dachabfallrohre am Bürgersteig mit bis in den Boden gehenden Röhren zu versehen.

§. 22.

Abort-, Dünger-, Sammel-, Müll-, Sentgruben und Ställe.

Ställe und Räume, in denen sich übelriechende Dünfte entwickeln, dürfen keine Öffnungen nach der Straße erhalten. Der Fußboden von Ställen muß undurchlässig sein.

Die Anlegung von Aborten und Piffvirs nach der Straßenseite zu und an den Nebenseiten der Gebäude, von Dung= und Sammelgruben und dergl. an den Nebenseiten, ist nur dann gestattet, wenn sie von der Straße aus nicht störend in die Augen fallen (vergl. Ministerial=Bekannt= machung vom 16. Februar 1895 zur Ausführung der Wege= ordnung §. 29 lit. a.).

Die Neuanlage von Düngestätten, Biehställen, Aborten und dergleichen Einrichtungen kann aus Gründen der Schickslichkeit oder aus Rücksichten auf die Gesundheit gänzlich untersagt werden.

Aborte, Viehställe, namentlich Schweinekofen, Düngersgruben sowie gewerbliche Anlagen jeder Art, aus denen schmutzige Abfälle zu entfernen sind, dürfen nicht so angeslegt werden, daß Unrat oder durch Schmutz oder gemeinsschädliche Stoffe verunreinigtes Wasser in Wasserläuse oder Wasserzüge oder auf öffentliche Plätze, Straßen, Wege oder Fußwege oder in Weggräben geführt werden. (Vergl. a. a. D. §. 29 lit. b.)

§. 23.

Behälter für Abfall und Afche.

Behälter für Dung, wirtschaftliche und gewerbliche Abgänge müssen undurchlässig sowie oben dicht und sicher geschlossen sein. Aschenbehälter sind feuersicher herzustellen und ebenso zu überdecken.

§. 24.

Ableitung des Tagewaffers und anderer Fluffigfeiten.

Die Oberflächen der Baustellen sowie der unmittelbaren Umgebung der Baustellen, der Brunnen und Cisternen in einem Umkreise von 3 Metern, dürfen in einer Tiese von 0,50 m nicht aus Erdarten bestehen, welche mit organischen, der Fäulnis unterworfenen Stoffen durchsetzt sind; die Berwendung von Müllgrubeninhalt sowie von Unrat jeglicher Art zur Aushöhung der gedachten Flächen ist verboten.

Wo der Fußboden nur auf hölzernen Lagern anges bracht ist, muß der Boden unter demselben in 50 cm Stärke aus reinem Sand bestehen.

Untersagt ist ferner das Berscharren oder Vergraben von Aborts- und Müllgrubeninhalt in einem Umkreise der Wohnhäuser von 30 Metern.

Unreine Erdarten (Müllgrubeninhalt sowie Unrat jegelicher Art) dürfen zur Aushöhung von Straßen und Wegen nicht verwendet werden. Die Verwendung unreiner Erdarten zur Ausfüllung alter Gräben und Niederungen ist in einem weiteren Umkreise der Wohnhäuser als 3 m statthaft, wenn sie mit reinen Erdarten von wenigstens 0,30 m Höhe bedeckt werden.

Die Oberflächen der unbebaut bleibenden Umgebungen der Baustellen müssen mit Gefälle so geebnet werden, daß Hause, Regene und Schneewasser auf ihnen nicht stehen bleibt oder einsickert, sondern möglichst schnell von der nächsten Umgebung der Gebäude dem Schacht auf dem Hofe und von diesem in wasserdichten, möglichst tief liegenden Röhren,

welche von allen Seiten 30 cm ftark mit reiner Erdmasse umhüllt sind, dem nächsten Hauptleiter zufließt.

§. 25.

Siderheitsvorrichtungen.

In Gebäuden, zu welchen eine größere Anzahl von Menschen Zutritt hat, wie z. B. Schulen, Warenhäusern, Auftionslofalen, Wirzschaften, Hotels, Restaurationen müssen sämtliche Türen, die dem Verkehr dienen, in der Richtung aufschlagen, in welcher die Besucher das Gebäude verlassen. In sämtlichen Gebäuden sind Treppens, Kellers, Schachtsund dergleichen Öffnungen mit den erforderlichen Schutzvorrichtungen, wie Geländer, Türen 2c. zu versehen.

Dasselbe gilt von steilen Dammböschungen, Futtersmauern, Brücken, Gräben, Wasserläufen 2c. an öffentlichen Straßen, sowie Brunnen, Regenbacken, Gruben 2c. in Geshöften, welche dem Verkehr zugänglich sind.

§. 26.

Wohnräume.

Wohn= und Schlafräume müffen trocken sein und gegen aufsteigende Feuchtigkeit gesichert sein. Für reichlichen Zutritt von Luft und Licht ist Sorge zu tragen. Zu diesem Ende muß in der Regel jeder solcher Raum mindestens ein un= mittelbar ins Freie führendes, in senkrechter Fläche liegendes Fenster von ausreichender Größe enthalten (mindestens 1 am Fenstersläche auf 30 obm Raum, wenn das Zimmer nicht über 3,5 m im Lichten hoch ist).

Beleuchtung burch Deckens oder mittelbares Seitenlicht kann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn für genügenden Luftwechsel Vorkehrungen getroffen sind. Badezimmer müffen ausreichend gelüftet werden können.

Wohnräume muffen bei Neubauten im allgemeinen eine lichte Höhe von mindeftens 3,00 m erhalten. Im Keller, im Dachgeschöß und einem Zwischengeschöß sind Wohnräume

in einer lichten Höhe von 2,60 m gestattet. Diese Höhe genügt auch für Dachkammern mit teils schräger, teils wagesrechter Decke, wenn die letztere einen Flächeninhalt von mindestens 2/3 der Fußbodenfläche besitzt. In Kammern mit durchweg schräger Decke muß die mittlere Höhe minsbestens 2,60 m betragen.

Mehr als 5 Geschofse über einander dürfen nicht zu Wohnungen oder zu dauerndem Aufenthalt von Menschen dienen.

Dachwohnungen ober heizbare Dachstuben dürfen nur in Gebäuden von höchstens 3 Stockwerken über dem Erds geschoß und nur unmittelbar über dem obersten Stockwerke und nicht über einander angelegt werden.

Wohnungen, welche teilweise unter der Erdoberfläche liegen, sind nur gestattet, wenn der Fußboden nirgends tieser als 0,50 m unter dem umgebenden Erdboden liegt. Bei Wirtschaftsräumen, wozu auch Kochtüchen gerechnet werden, kann letzteres Maß auf 1 m vergrößert werden. Der Boden und die Wände derselben müssen durch nachhaltig wirtsame Isolierungsschichten (Asphalt 2c.) gegen Eindringen von Erdseuchtigkeit gesichert werden. An Straßen und Hösen von weniger als 8 m vorliegender Breite dürsen Kellerswohnungen überhaupt nicht angelegt werden.

Jeder Wohnraum muß mit dem Ausgange des Gebäudes und solche, die in Stockwerken liegen, müssen mit zwei Treppen oder einer Treppe aus seuersesten Stoffen durch seuersichere und mit Tageslicht mittelbar oder unmittelbar erleuchtete Räume oder Gänge in Verbindung stehen. Bei sogenannten "Einfamilienhäusern" kann eine Ausnahme von dieser Bestimmung bewilligt werden.

Als feuersicher ist ein Raum anzusehen, wenn er von massiven oder feuersicher verwahrten Wänden und Decken eingeschlossen ist.

Was von Wohnungen bestimmt ist, gilt, insoweit nicht die besonderen Umstände des Falles eine Ausnahme gestatten,

auch von sonstigen zu dauerndem Aufenthalt von Menschen bestimmten Gelaffen, g. B. von Rochfüchen, Wertstätten zc.

Jedes Grundstück, auf welchem sich bewohnte oder fonst zu danerndem Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude befinden, muß mit vorschriftsmäßigen (§. 22), ausreichenden, für alle Beteiligten leicht zugänglichen Bedürfnisanftalten, Entwäfferungs= und Wafferverforgungs-Anlagen verfeben fein. Insbesondere muffen bei Gebauden, in denen ein Gaft= ober Schanfwirtschaftsgewerbe ausgeübt wird, besondere für das Bublifum beftimmte Bedürfnisanftalten (Aborte und Bifftande), und zwar für die Geschlechter getrennt, vorhanden und fo angelegt fein, daß bei ihrer Benutung das Anftands= gefühl nicht verlett wird. Die Ableitung der Fluffigkeiten aus den Bifftanden hat durch Röhren zu geschehen, welche in eine Abortgrube munden. Die Pifftande find regelmäßig au desinficieren.

Titel III.

Vorschriften für die Bauausführung.

Abschnitt 1. Bauart.

§. 27.

Bauftoffe.

Jeder Bau muß in allen seinen Teilen aus zweck= entsprechenden Bauftoffen und fo hergestellt werden, daß Sicherheit und Gefundheit nicht gefährdet werden. Db diefen Bedingungen entsprochen wird, ftellt der Gemeindevorstand bei Prüfung des Bauvorhabens und Uberwachung der Bauausführung nach eigenem Ermeffen feft.

Bei Brüfung der Bauplane und der statischen Berechnungen finden in Bezug auf die Belaftung des Baugrundes und die Beanspruchung der Bauftoffe die nachfolgenden Un-

nahmen bis auf weiteres Unwendung:

. (* 1		
1. Eigengewichte der Bauftoffe.		
Erde und Lehm für das chm	1600 k	gʻ,
Ries	1800	"
Biegelmauerwerf aus vollen Steinen .	1600	,,
besgleichen aus porigen Steinen ober		
Lochsteinen je nach der zu verwen-		
benben Steinart 1000-	-1300	,,
besgleichen aus porigen Lochsteinen 900-		,,
	000	,,
Sandsteinmauerwerf		,,
Granit und Marmor		"
Tannenholz	000	"
	010	"
	000	,,
	==00	"
Beton je nach den zu verwendenden Be-		"
ftandteilen	2200	,,
2. Eigengewichte und Belaftung vo	II	
2. Eigengewichte und Belastung vo Bauteilen.	n	
Bauteilen.		g,
Bauteilen. Balkenlage in Wohngebäuden für das qm	250 k	A STATE OF
Bauteilen.		A STATE OF
Bauteilen. Balkenlage in Wohngebäuden für das qm desgleichen einschließlich der Belastung. Gewölbte Decken aus vollen Steinen in	250 k	A STATE OF
Bauteilen. Balkenlage in Wohngebäuden für das am besgleichen einschließlich der Belastung. Gewölbte Decken aus vollen Steinen in Wohngebäuden einschließl. Belastung,	250 k	A STATE OF
Bauteilen. Balkenlage in Wohngebäuden für das am desgleichen einschließlich der Belastung. Gewölbte Decken aus vollen Steinen in Wohngebäuden einschließl. Belastung, aber ohne Ausfüllung	250 k	A STATE OF
Bauteilen. Balkenlage in Wohngebäuden für das am desgleichen einschließlich der Belastung. Gewölbte Decken aus vollen Steinen in Wohngebäuden einschließl. Belastung, aber ohne Ausfüllung 1/4 Stein start	250 k 450	A STATE OF
Bauteilen. Balkenlage in Wohngebäuden für das qm desgleichen einschließlich der Belastung. Gewölbte Decken aus vollen Steinen in Wohngebäuden einschließl. Belastung, aber ohne Ausfüllung 1/4 Stein stark 1/2 " "	250 k 450	"
Bauteilen. Balkenlage in Wohngebäuden für das am desgleichen einschließlich der Belastung. Gewölbte Decken aus vollen Steinen in Wohngebäuden einschließl. Belastung, aber ohne Ausfüllung 1/4 Stein start	250 k 450	"
Bauteilen. Balkenlage in Wohngebäuden für das am desgleichen einschließlich der Belastung. Gewölbte Decken aus vollen Steinen in Wohngebäuden einschließl. Belastung, aber ohne Ausfüllung 1/4 Stein stark	250 k 450 500 600	"
Bauteilen. Balkenlage in Wohngebäuden für das am desgleichen einschließlich der Belastung. Gewölbte Decken aus vollen Steinen in Wohngebäuden einschließl. Belastung, aber ohne Ausfüllung 1/4 Stein start 1/2 " " Nußlast für Decken unter Durchsahrten und sahrbaren Höfen	250 k 450 500 600	"
Bauteilen. Balkenlage in Wohngebäuden für das am desgleichen einschließlich der Belastung. Gewölbte Decken aus vollen Steinen in Wohngebäuden einschließl. Belastung, aber ohne Ausfüllung 1/4 Stein stark 1/2 " " Nuglast für Decken unter Durchsahrten und sahrbaren Höfen Gewölbte Treppen einschl. der Belastung	250 k 450 500 600	"
Bauteilen. Balkenlage in Wohngebäuden für das am desgleichen einschließlich der Belastung. Gewölbte Decken aus vollen Steinen in Wohngebäuden einschließl. Belastung, aber ohne Ausfüllung 1/4 Stein start 1/2 " " Nutlast für Decken unter Durchfahrten und sahrbaren Höfen Gewölbte Treppen einschl. der Belastung Dachflächen in der Horizontalprojektion gemessen einschl. Schnees und Winds	250 k 450 500 600	"
Bauteilen. Balkenlage in Wohngebäuden für das am desgleichen einschließlich der Belastung. Gewölbte Decken aus vollen Steinen in Wohngebäuden einschließl. Belastung, aber ohne Ausfüllung 1/4 Stein start 1/2 " " Nußlast für Decken unter Durchsahrten und fahrbaren Höfen Gewölbte Treppen einschl. der Belastung Dachslächen in der Horizontalprojektion	250 k 450 500 600	"
Bauteilen. Balkenlage in Wohngebäuden für das am desgleichen einschließlich der Belastung. Gewölbte Decken aus vollen Steinen in Wohngebäuden einschließl. Belastung, aber ohne Ausfüllung 1/4 Stein start 1/2 " " Nuglast für Decken unter Durchsahrten und fahrbaren Höfen Gewölbte Treppen einschl. der Belastung Dachslächen in der Horizontalprojektion gemessen einschl. Schnees und Winds druck bei Schieferdeckung für das am	250 k 450 500 600 800 1000	"

1*

besgl. bei Ziegelbeckung bei einer Dach	(j) = (1) (1) (1) (1) (1) (1) (1) (1) (1) (1)
neigung von 40-45°	. 330—350 kg,
desgl. bei Holzementdeckung	. 350 "
besgl. bei Eindeckung mit Dachpappe	
3. Zulässige Beanspruchung be	er Baustoffe.
Schmiedeeisen für das gem auf Bug	. 875—1000 kg,
besgl. für das gem auf Druck	. 875—1000 "
besgl. für das gem auf Abscherung	. 600—750 "
Gugeisen für bas gem auf Bug .	
Gußeisen für das gem auf Druck .	. 500 "
besgl. für das gem auf Abscherung	
0.1 6 2 11 1 2 2120	. 1200 "
Gichen- und Buchenholz für bas ger	m
auf Zug	
besgl. für bas gem auf Druck	
Tannenholz für das gem	
Riefernholz für das gem auf Zug .	
besgleichen für bas gem auf Druck	
Solz für Baltenlagen bei Balten	
bis zu 4,5 m freitragender Läng	ge
für das gem	
mit einer freitragenden Länge vo	
über 4,50 m für das gem .	
Solz für Dachverbandstücke und Dad	
balfenlagen für das gem	
Granit für das gem auf Druck	
Sandsteine je nach ber Barte für bo	
gem auf Druck	
Gewöhnliches Ziegelmauerwerk in Ral	
mörtel für das gem auf Druck .	
Biegelmanerwerf in Cementmörtel besg	
Beftes Klinkermauerwerk in Cemen	
mörtel besgl	

Mauerwerk aus porösen Steinen desgl. 4—6 kg, Der gewöhnliche Baugrund für das gem auf Druck höchstens 1,2 "

Abanderungen und Ergänzungen der vorstehend aufgeführten Annahmen, sowie Bestimmungen für Konstruktionen unter besonderen Verhältnissen bleiben vorbehalten.

Aus den am Schlusse der Baupolizeiordnung angefügten Listen A und B können die bei Annahme der vorstehenden Belastungen und zulässigen Beanspruchungen erforderlichen Stärken von Balken und walzeisernen I-Trägern in Decken unter Wohnräumen unmittelbar entnommen werden.

§. 28.

Maffibe Banbe.

a) Im allgemeinen.

Die Umfassungswände und die belafteten Bande ber Gebäude ebenfo wie alle Borbauten find, foweit §§. 29 bis 31 nicht anders bestimmen, maffiv herzustellen. Die Mauerstärke ber balkentragenden Umfaffungswände muß dabei im Drempel= (Dach-) und oberften Beschoß wenig= ftens 1 Stein betragen, in den beiden darunter liegenben Geschoffen wenigstens 11/2 Steine, und in jedem bar= unter folgenden Geschoß - einschließlich Rellergeschoß -1/2 Stein mehr. Die Umfaffungsmande find fo auszuführen, daß der Schlagregen nicht durchbringen fann. Balkentragende Mittelwände, auf welche eine Laft von über 4 m Deckentiefe tommt, find in allen Beschoffen mit Ausnahme des oberften Wohngeschoffes 11/2 Stein ftart gu machen. Sollen indes die beiben Flurwande die Baltenlaft aufnehmen, fo genügt für dieselbe, falls die Flurbreite bochftens 2,5 m beträgt, eine Stärke von je 1 Stein, jedoch nur bei zwei Stockwerfen über bem Erdgeschoß, bei 3 Stockwerken find auch die beiden Flurwande im Erdgeschof 11/2 Stein ftart auszuführen.

Innere, nicht balkentragende Scheidewände in Wohnsgebäuden sind in den drei obersten Geschossen (ausschließelich Dachgeschoß) wenigstens $^{1}/_{2}$ Stein stark, in den beiden darunter liegenden Geschossen wenigstens 1 Stein stark zu fertigen.

Die Scheidewände sind zu verstärken, sofern ihre freie Länge wenigstens 6,0 m und ihre Geschoßhöhe über 4,20 m von Fußboden zu Fußboden beträgt. Ausnahmen sind nur für Gypsplattenwände, Rabbigwände und dergleichen zuslässig, sofern sie keine Belastung erhalten.

Die Absätze des Bankettmauerwerks dürfen auf jeder Seite höchstens 4 cm für die Schicht betragen.

Die Käume, in welchen notwendige Treppen liegen (vergl. §. 35), müssen mit massiven, mindestens 1 Stein starken, nur durch die erforderlichen Verbindungs: und Lichtsöffnungen unterbrochenen Wänden umschlossen seinander belegene Treppenräume dürfen durch keinerlei Öffsnungen mit einander in Verbindung stehen.

Im Innern von Gebäuden muß mindestens auf je 40 m Entfernung eine massive Brandmauer von durchweg nicht unter 1 Stein oder 23 cm Stärke in ganzer Tiefe durch alle Geschosse 20 cm über Dach geführt werden; Verbinstungsöffnungen in denselben müssen in den Dachräumen mit feuersicheren, selbsttätig zufallenden Verschlußvorrichtungen versehen sein.

Ausnahmsweise kann von Herstellung solcher Brandmauern abgesehen werden, soweit und solange der besondere Nutungszweck eines Gebäudes dem Bestehen derselben widerstrebt.

b) Un Rachbargrenzen insbefondere.

Wenn Gebäude unmittelbar an die Nachbargrenzen herantreten, oder ihr Abstand weniger als 2,50 bezw. 5 m beträgt (siehe §. 16), sind sie auf der dem Nachbargrundstücke zugewandten Seite mit einer Brandmauer ohne

Öffnung abzuschließen, welche massiv ohne Hohlraum und Holzteile (Balken-Pfettenköpfe u. s. w.) in der Mindeststärke einer Ziegellänge (23 cm) herzustellen und mindestens 20 cm über Dach zu führen ist. Die Anlage einer nicht über 6 cm breiten Luftschicht in der Brandmauer ist zulässig, wenn nachstehenden Bedingungen genügt wird:

- 1. die Wandteile sind durch Binder aus Stein oder vor Rostbildung geschütztem Eisen (mindestens 10 Stück auf 1 qm) mit einander zu verbinden, in verlängertem Cementmörtel aufzumauern und an jeder Decke mehr= sach gut zu verankern;
 - 2. die Gesamtstärke der Brandmauer muß nach Abrechnung der Luftschicht mindestens betragen:

Biegellänge

			- 3	-
Reller	1	1	11/2	11/2
Erdgeschoß	1	1	1	11/2
1. Obergeschoß		1	1	1
2. Obergeschoß	Transla .	THE REAL PROPERTY.	1	11
3. Obergeschoß				1

Zum Zwecke der Erleuchtung von Innenräumen sind jedoch Öffnungen mit mindestens 1 cm starkem, kest einsgemauertem Glasverschlusse statthaft, wenn dieselben vicht mehr als 500 mem Fläche haben und auf einer Wandlänge von 3 m in jedem Geschosse nur einmal vorkommen.

Nachbargebände, welche an der gemeinsamen Grenze unmittelbar bei einander stehen, dürfen, sofern hierüber eine Einigung zwischen den Nachbarn erfolgt, durch eine gemeins same, den vorstehenden Vorschriften entsprechende Brands mauer, aber ohne Luftschicht getrennt werden.

Ausnahmsweise fann gestattet werben, daß aneinander-

ftoßende Räume in Nachbargebäuden zum Zwecke und für die Dauer einer bestimmten einheitlichen Nutzung durch Öffnungen mit einander verbunden werden. Dieselben sind dann mit eisernen, selbsttätig zufallenden Verschlußvorrichstungen aus Gisen oder ebenso feuersicherem Stoffe zu verssehen.

Die für äußere und innere Wände in vorstehendem vorgeschriebenen Mauerstärken sind in der am Schluffe dieser Baupolizeiordnung angefügten Liste C übersichtlich zusammensgestellt.

§. 29.

Fachwertsbau.

Die Errichtung von Wohngebäuden bis zu 2 Geschossen nebst Kniegeschoß und Giebelaufbauten, sowie Stallgebäuden, Scheunen und Schuppen, lettere 3 Gebäudearten bis zu einer Höhe von 8 m von Bodenoberfläche bis unter die Traufe gemessen, aus mit feuersicheren Baustoffen ausgestülltem Holzsachwerk ist gestattet, bei Wohngebäuden jedoch nur mit ½ Stein starker Hintermauerung.

Über die vorstehenden Vorschriften hinaus können Fachwerksbauten nur ausnahmsweise und vorübergehend für bestimmte Nutungszwecke gestattet werden. In diesem Falle muß jedoch zwischen den Fachwerksgebäuden mindestens eine Entfernung von 5 m eingehalten werden. Von massiven Wänden müssen Fachwerksgebäude mindestens 3 m entfernt bleiben.

§. 30.

Solzbauten.

Mit hölzernen Umfassunden dürfen nur Schuppen, Buden und ähnliche, als eigentliche Gebäude nicht anzusehende Baulichkeiten hergestellt werden.

Dieselben sollen der Regel nach eine Grundfläche von 25 am, sowie eine Fronthöhe von 3 m nicht überschreiten, und von anderen Holzbauten, Nachbargrenzen und öffent-

lichen Straßen überall 6 m, sofern sie nicht dicht an andere Gebäude anschließen, entfernt gehalten werden.

Hierüber hinaus werden Holzbaulichkeiten nur ausnahmsweise und vorübergehend für bestimmte Nutzungszwecke gestattet. Es bleibt dann vorbehalten, je nach Umständen besondere weitere Bedingungen zu stellen, namentlich die fenersichere Bekleidung oder Verblendung von Außenwänden vorzuschreiben.

Auch die Errichtung von Schutdächern und ähnlichen offenen Holzkonstruktionen wird über die Regel des Absates 2 hinaus nur nach Maßgabe der jedesmaligen Umstände und unter den danach erforderlichen besonderen Bedingungen gestattet.

§. 31.

Scheidemande.

Scheidewände von Holz dürfen in Wohnhäusern nicht errichtet werden, dasselbe gilt von berohrten oder verputten Holzwänden.

Scheidewände auf dem Dachboden und im Keller, sowie auch sonst in wirtschaftlichen Nebenräumen sind in ungeputztem Holzwerf zulässig. Tedoch ist der Dachboden oder der Teil des Dachbodens mit solchen Wänden und überhaupt mit nicht feuersicher verwahrtem Holzwerf von dem Treppenhaus oder den übrigen seuersicher verwahrten Räumen des Dachgeschosses durch eine nach außen ausschlagende und selbsttätig zusschlagende seuersichere und möglichst rauchdichte Tür (beiderseits mit Eisenblech verkleidete Holztür) abzuschließen.

§. 32.

Decfen.

Balkendecken sind mit Zwischendecke zu versehen, mit unverbrennlichem Materiale in einer Stärke von mindestens 8 cm auszufüllen und unterhalb entweder durchweg mit Mörtel zu puten oder mit einer in gleichem Maße feuersfesten Verkleidung zu versehen.



Die Materialien zur Verfüllung von Balkendocken und Gewölben dürfen durch keine der Gesundheit schädlichen organischen Bestandteile verunreinigt sein; namentlich ist die Verwendung von Bauschutt jeder Art ausgeschlossen.

Sonstige Deckenkonstruktionen muffen in mindestens gleich wirksamer Weise den Anforderungen der Fenersicherheit und Gesundheitspflege entsprechen.

Auf vorschriftsmäßig ausgeführten Decken ist eine Be= kleidung mit Holztäfelung erlaubt.

In Gebäuden ohne Feuerungen können nach Umftänden ungepute Holzdecken zugelaffen werden.

§. 33. Dachbedung.

Die Dächer der Gebäude, sowie auch der Holzbaulich= feiten und offenen Holzkonstruktionen (vergl. §. 31) mussen mit einem gegen die Übertragung von Feuer hinreichenden Schutz bietenden Materiale: Stein, Metall, Teerpappe, Holzecement, Glas u. s. w. gedeckt werden.

Öffnungen in Dächern unterliegen in Hinsicht der Entfernung von Nachbargrenzen den gleichen Bedingungen wie die Öffnungen in Umfassunden (vergl. §. 28 zu b). Diese Bestimmung findet jedoch auf Lichtschachte keine Answendung. Schaldächer müssen mit Fenstern in der Dachfläche oder Aussteigöffnungen versehen sein, zur Benutung für die Feuerwehr im Falle eines Brandes.

Je nach Beschaffenheit und Lage der Dächer bleibt vorbehalten, Schutzvorrichtungen gegen das Herabfallen von Schnee und Eis vorzuschreiben. Dachrinnen und Abfallrohre müssen aus seuersicheren Stoffen hergestellt werden.

§. 34. Vortretende Bauteile.

Bauteile, welche über die Umfassungswände und Dächer vortreten, unterliegen hinsichtlich des Materials den gleichen Borschriften, wie die Umfassungswände und Dächer selbst.

Die Dachgesimse dürfen jedoch in Holzkonstruktion hersgestellt werden, mit der Maßgabe, daß an Nachbargrenzen bis auf eine Entfernung von einem Meter durchweg unsverbrennliches Material verwendet oder das Holz mit unverbrennlichem Material bekleidet wird. Bei Gesimsen aus Ziegeln, die mehr als 12 cm Ausladung haben, dürfen Dachschieferplatten zur Unterstützung des ausladenden Teils nicht verwendet werden.

Zierteile aus Stuck, Steinpappe, Cementguß und dersgleichen dürfen an den Außenfronten auf Holz nicht besfestigt, sondern müssen in einer vollständig und dauernd sicheren Weise mit dem Mauerwerk verbunden werden.

Das Vortreten von Dachkonstruktionen über die Gesimse wird nur gestattet, soweit es den Umständen nach nicht bedenklich erscheint.

§. 35. Treppen.

Jedes Gebäude, in dessen oberstem Geschosse der Fußboden höher als 2 m über dem Erdboden liegt, muß mindestens mit einer Treppe versehen sein, welche jedoch aus Holz bestehen kann.

Gebäude, in deren oberstem Geschosse der Fußboden höher als 6 m über dem Erdboden liegt, müssen mindestens eine feuerfeste Treppe enthalten, die bis zum Dachboden emporzuführen ist. Wenn der oberste Fußboden 14 m hoch belegen ist, kann die Anlage einer zweiten Treppe verlangt werden.

Von jedem Punkte des Gebäudes aus muß eine Treppe auf höchstens 25 m Entfernung erreichbar sein.

Jede nach den Vorschriften dieser Bauordnung notwendige Treppe muß mit den Räumlichkeiten, für welche sie bestimmt ist, unmittelbar Verbindung haben, in einer freien Breite von mindestens 1 m zwischen den Handläufern sicher gangbar durch alle Geschosse führen, auch dem Tageslicht überall hinreichenden Zutritt gewähren.



Alle Treppenläufe müffen mit schützenden Geländern versehen werden und dürfen nicht steiler als 45 Grad ans steigen.

Als feuerfest gilt eine Treppe, deren tragende Teile, Tritt- und Futterstufen, massiv oder in Gisen hergestellt sind.

Die Stufen dürfen, wenn sie massiv oder in undurche brochener Eisenkonstruktion ausgeführt sind, mit Holz belegt sein.

Notwendige hölzerne Treppen sind unterhalb entweder zu rohren und zu puten oder mit einer im gleichen Maße feuerfesten Verkleidung zu versehen. Es dürfen unter ihnen keine Holzverschläge angelegt werden.

Die Breite der zu den Treppen gehörigen Podeste, wie der Zugänge zu den Treppen von außen her, darf nicht geringer sein, als die freie Breite der Treppenläuse.

§. 36.

Licht- und Aufzugsichächte, Lüftungsichlote.

Lichtschächte (Lichthöfe) müssen eine Grundfläche von mindestens 6 qm bei einer geringsten Abmessung von 1,50 m ausweisen, durchweg bis zur Dachfläche mit massiven Wänden umschlossen werden und an ihrem unteren Ende eine Einerichtung erhalten, durch welche denselben von einem besnachbarten Hofe u. s. w. frische Luft dauernd zugeführt wird.

Sind die Lichtschächte oben mit einer Glasdecke oder sonst in geeigneter Art geschlossen, so mussen auch an ihrem oberen Ende Vorkehrungen getroffen werden, welche einen ausreichenden Luftwechsel zu bewirken vermögen.

Für solche Lichtschächte, welche einem Raum Licht unmittelbar durch die Decke zuführen, genügt es, wenn dies selben von dem betreffenden Raum bis zur Dachfläche mit Wellblech oder sonst einem unverbrennlichen Materiale (z. B. Rabiswänden) ummantelt werden; auch ist es gestattet, die Grundfläche derartiger Lichtschächte kleiner als oben ans gegeben zu bemessen.

Aufzugsschächte sind in gleicher Weise, wie die erst erswähnten Lichtschächte in ihrer ganzen Ausdehnung mit massiven Wänden zu umschließen, während allein der Lüftung dienende Schlote und Köhren auch zwischen Wänden mit Metallbekleidung zulässig sind, oder mit einem unverbrennslichem Materiale ummantelt werden dürfen.

Alle diese Schächte u. s. w. werden bei der Berechnung der auf jedem Grundstücke nach §. 14 ungebaut zu lassenden Fläche nicht berücksichtigt. In denselben müssen etwaige Öffnungen innerhalb des Dachraumes mit eisernen Türen verschlossen sein.

Abschnitt 2.

Fenerungsanlagen.

SS. 37-43. Allgemeine Boridriften.

§. 37.

Fenerstätten dürfen nur in solchen Räumen angelegt werden, die in Bezug auf die Fenersgefahr zu keinem Bestenken Anlaß geben.

§. 38.

Die Feuerstätten muffen feuerfest sein, die sie begrenzensten Wände sind in einer nach Art und Umfang der Feuerung zu bemessenden Ausdehnung und Stärke unverbrennbar herszustellen.

§. 39.

- 1. Solzteile ber Bande muffen entfernt bleiben:
 - a) von offenen Raminen und Herben mindeftens 1 m;
 - b) von eisernen Öfen, von Kachelöfen mit eisernem Untersatz, geschlossenen eisernen Herden, Rauch= (Ofen=)Röhren, Schornsteinen aus Ton, Gisen oder einem die Wärme gleich gut leitenden Stoffe min= destens 50 cm;
 - c) von sonstigen Kachelöfen und gemauerten Dfen mindestens 30 cm.

- 2. Holzteile der Decken müssen entfernt bleiben: von den Feuerplatten der Anlagen unter a. mindestens 2 m, von den Anlagen unter b. mindestens 80 cm, von den Anlagen unter c. mindestens 50 cm.
- 3. Sind die Holzteile mit Kalkmörtel verputt oder sonst feuersicher bedeckt, so genügt die Hälfte der vorstehend angegebenen Entfernungen.

Ausnahmen von den vorstehend unter 1—3 angeordneten Entfernungen können von dem Gemeindevorstand zusgelassen werden, falls besondere die Feuergefährlichkeit verhütende Vorkehrungen getroffen werden.

- 4. Türbekleidungen, Scheuerleisten 2c. mussen von eisernen Öfen, offenen Kaminen und Herden mindestens 30 cm, von Kachelösen mindestens 15 cm entfernt bleiben.
- 5. Rauchröhren aus Metall von Öfen und von Herden bürfen nur in Schornsteine einmünden (vergl. §. 44 Abs. 2). Rauchröhren von Ton dürfen innerhalb eines Gebäudes nicht verwendet werden.

Die in Schornsteine einmundenden Rauch-(Ofen=)Röhren burfen die ersteren nicht verengen.

§. 40.

Hölzerne Dielungen müssen von eisernen Schornsteinen mindestens 50 cm, von offenen Feuerstätten mindestens 1 m entsernt bleiben. Bei Aufstellung eiserner Öfen, Koch= und Waschherde 2c. ohne Füße, sowie bei Kachelösen ist zum Schutze der Dielung oder der Ausbohlung eine 20 cm hohe Untermauerung erforderlich. Sind die eisernen Öfen, Koch= herde, Waschherde mit Füßen versehen, so genügt das Ver= legen einer mindestens 6 cm hohen Sandsteinplatte oder eines fräftigen Eisenbleches oder auch eines dichten ein= schließlich der Unterbettung 6 cm starken Fliesenbelages oder eines ebenso starken Gyps= oder Cementstriches darunter zum Schutze der Dielung, wenn diese Vorkehrungen nach jeder

Seite 3 cm über den Dfenrand vorstehen. Außerdem ist vor den Heiztüren aller Feuerungsanlagen zum Schutze der Dielung ein sogenanntes Ofenblech aus Gisen von 50 cm Länge und mindestens 40 cm Breite anzubringen.

Der Gemeindevorstand kann ausnahmsweise geringere als die vorstehend vorgeschriebenen Maße zulassen, wenn in anderer Beise hinreichende Sicherheit gegen Fenersgefahr gegeben ift.

§. 41.

Größere Resselseuerungen sowie sonstige Feuerungen, in denen ein stärkeres Feuer als in den Küchenherden untershalten wird, dürfen nicht auf hölzernen Gebälken angestegt werden.

§. 42.

Größere Feuerungsanlagen, wie zu Sammelheizungen, Siedepfannen, Teer= und Ölkochereien sollen in der Regel nur zwischen massiven Mauern in gepflasterten und über= wölbten Räumen errichtet werden. Bei geringerer Feuer= gefährlichkeit kann mit Genehmigung des Gemeindevorstandes hiervon abgesehen werden.

§. 43.

An Öfen oder Ofenröhren in Wohn- und Schlafräumen dürfen Verschlußvorrichtungen, welche den Abzug des Rauchs nach dem Schornsteine verhindern, nicht angebracht werden.

§§. 44 bis 66. Schornfteine.

§. 44.

Iche Feuerungsanlage muß mit einem Schornsteine von ausreichender lichter Weite in Verbindung stehen.

Schornsteine, Kanäle für erwärmte Luft, für Luftzuführung oder Abführung, Dampf- oder Qualmröhren aus Räumen mit Feuerungsanlagen müssen aus seuerfesten Stoffen hergestellt und durch Unterbauten aus gleichen Stoffen unterstützt werden. Die Ausmündung von Rauchröhren aus Ton



oder Eisen durch die Umfassunände unmittelbar ins Freie ist nur bei ganz frei gelegenen, in Mauerwerk massiv und in der Bedachung seuersicher hergestellten Gebäuden gestattet.

§. 45.

Gemauerte Schornsteine müssen von gebrannten Ziegelsteinen und in vollen Fugen aufgemauert werden, außen soweit unter Dach liegend geputzt, von innen geputzt oder gesugt und zum Dach hinaus geführt werden.

§. 46.

Die Schornsteine sind möglichst senkrecht auszuführen. Das Schleifen der Schornsteine darf nicht unter einem Neigungswinkel gegen die Wagerechte von 60° und nur in massiven Wänden oder auf anderen feuersicheren Unterlagen erfolgen. Holz darf als Unterlage beim Schleifen der Schornsteine nicht verwendet werden.

Am Anfang und Ende der Schleifung sind die Ecken derart abzurunden, daß eine gehörige Reinigung erfolgen kann, auch sind, wenn dies zur ordnungsmäßigen Reinigung erforderlich ist, an diesen Stellen Reinigungsschieber einzussehen. Die Steinlagen freistehender Schornsteine sind winkelsrecht auf der feuersicheren Unterlage aufzumauern.

§. 47.

Enge unbesteigbare Schornsteine ober Schornsteinröhren müssen auf der ganzen Länge im Lichten einen gleichweiten, rechtwinkeligen oder runden Duerschnitt von nicht weniger als 15 cm und nicht mehr als 20 cm Seite oder Durchsmesser haben. Unbesteigbare Schornsteine von einem größeren Duerschnitt sind nur dann zulässig, wenn der Eigentümer die zur Reinigung geeigneten und notwendigen Werkzeuge vorrätig hält.

Runde Schornsteinröhren müssen aus passenden Formsteinen hergestellt oder mit verglasten Tonröhren ausgefüttert werden.

§. 48.

Die besteigbaren Schornsteine müssen eine lichte Weite von mindestens 45 zu 45 cm haben. Bei einer größeren lichten Weite als 60 cm sind Vorkehrungen zur Erleichterung des Besteigens durch Einmauern von Steigeisen anzubringen.

§. 49.

In einen Schornstein mit einem Duerschnitt von 15 cm im Geviert oder im Durchmesser dürfen nur zwei Rauchröhren gewöhnlicher Ofenfeuerungen eingeleitet werden. Für jede weitere Feuerung sind mindestens 65 gem mehr erforderlich. Eine gewöhnliche Kochofen= oder Waschtesselseuerung wird zwei gewöhnlichen Ofenfeuerungen gleich gerechnet.

§. 50.

Die Wangen (Außenwände) gemauerter Schornsteine müssen, wenn nicht bei freistehenden Schornsteinen eine größere Stärke bedingt wird, mindestens ½ Stein stark sein. Ist jedoch eine besonders starke Erhitzung zu erwarten, so kann eine durchweg 1 Stein starke Aussührung der Wangen verslangt werden.

Die an den Grenzen von Nachbargrundstücken befindlichen, ebenso die in den Brandgiebeln liegenden Schornsteinwangen sind 1 Stein stark auszuführen.

§. 51.

Die Schornsteinwangen dürfen nirgends mit Holzverbandstücken oder mit anderen nicht feuersicheren Baustoffen in unmittelbare Berührung treten, müssen vielmehr überall mindestens 7 cm von derartigen Stoffen entfernt bleiben. Der hierdurch entstehende Zwischenraum ist da mit unverbrennlichen Stoffen auszufüllen, wo er dem Auge nicht sichtbar bleibt. Dasselbe gilt von Kanälen zur Leitung erwärmter Luft, Luftabzugsröhren und ähnlichen Anlagen, die gelegentlich als Schornsteinröhren benutzt werden können. Ausnahmen finden hierin nicht statt.

§. 52.

Bei stark zu erhitzenden Schornsteinen gewerblicher Anslagen, wie Dampfkessel, Brennereien, muß die Entfernung der Hölzer von den Außenseiten 50 cm betragen.

§. 53.

Die Zungen (Zwischenwände) zwischen 2 Schornsteinen oder zwischen Schornsteinen und Luftabzugsröhren müssen $^{1/2}$ Stein stark sein, können jedoch auch aus gußeisernen Platten hergestellt werden, wenn diese mindestens 6 mm stark sind, in das Mauerwerk gut und dicht schließend einsgebunden werden und mit Falzen versehen sind, in denen die Platten dicht schließend auf einander stehen.

§. 54.

Schornsteine und Rauch=(Dfen=)Röhren, die durch zum Aufbewahren leicht entzündlicher Gegenstände bestimmte ober benutzte Gelasse führen, müssen massiv hergestellt werden und sind in einer Entsernung von mindestens 50 cm von der Außenkante der Wangen mit Verschlägen aus Latten, Eisenstäben oder Drahtvergitterungen, deren Zwischenräume oder Waschen höchstens 5 cm betragen dürsen, durch die ganze Höhe des Gelasses so zu umgeben, daß der Zwischenraum frei bleibt.

§. 55.

Schornsteine, sowie alle Rohre zur Ableitung von Qualm und Dampf, die im Firste oder in seiner nächsten Nähe aus dem Dache treten, müssen den Dachfirst um mindestens 50 cm mit der untersten Kante der Ausmündung überragen; solche Schornsteine aber, die tiefer seitlich aus dem Dache austreten, sind so hoch zu führen, daß sie entweder vorstehendes Waß erreichen, oder mindestens noch in einer Höhe von 1,50 m, an der fürzesten Wange gemessen, über das Dach hervorragen.

§. 56.

Werden enge Schornsteine mehr als 2 m über Dach geführt, so sind sie mit Steigeisen oder fest angebrachten

eisernen Leitern zu versehen, auf benen man sicher bis zur Mündung hinaufsteigen kann.

§. 57.

Bur Erzielung sicherer Standsestigkeit sind nötigenfalls die Schornsteine mit dem Dachgebälk oder anderen festen Punkten genügend sicher zu verankern. Eine solche Berankerung, die auch durch die Ausführung einer 1 Stein starken Wange, falls das Besteigen zur Reinigung nicht weitere Vorkehrungen erfordert, ersetzt werden kann, ist jedesmal auszusühren, wenn ein einsacher unbesteigbarer Schornstein 2,5 m und darüber, an der längsten Wange gemessen, aus der Dachsläche hervortritt.

§. 58.

Über die vorstehend angeführten Höhen sind Aufsatseröhren aus gebranntem Ton, Sisen oder Blech statthaft, wenn sie genügend sicher befestigt und verankert sind, den Schornsteinquerschnitt nicht verengen und zur ordnungssmäßigen Reinigung leicht und sicher zugänglich sind.

§. 59.

Jede Schornsteinanlage muß so eingerichtet sein, daß sie ordnungsmäßig gereinigt werden kann.

§. 60.

Besteigbare Schornsteine müssen am unteren Ende eine Einsteigeöffnung haben. Diese Öffnung ist dann mit einer Verschlußvorrichtung zu versehen, wenn sie sich nicht über einem Herde oder unter einem Rauchfange befindet. (Siehe §. 61.)

§. 61.

Nicht besteigbare Schornsteine müssen an dem unteren Ende und zwar unter der untersten Rauchrohreinmündung beim Beginne des Rohres eine dem Rohrquerschnitte min= destens gleich große Reinigungsöffnung erhalten. Eine gleich= artige Öffnung muß im Dachraume angebracht werden, wenn der Schornstein nicht vom Dache aus gereinigt werden soll oder kann. Zwischen der Reinigungsöffnung im Dache und der Schornsteinausmündung außerhalb des Daches darf die Entfernung höchstens 3 m betragen.

Besteigbare Schornsteine müssen vom Dache aus ge= reinigt werden und ist deshalb die Anbringung von Reini= aungsöffnungen im Dachraume nicht gestattet.

§. 62.

Alle Reinigungs und Einsteigeöffnungen müssen mit dicht schließenden, in Falze schlagenden eisernen Türen oder mit Schiebern, die in eisernen Falzen laufen, versehen und von allem Holzwerk wenigstens 50 cm entfernt sein. Falls sich 1 m oder in geringerem Abstande darunter ein hölzerner Fußboden befindet, so muß dieser durch einen seuersicheren Belag, der nach jeder Seite hin 60 cm vortritt, geschützt werden. Diese Schutzvorrichtung kann bei Reinigungs oder Einsteigeöffnungen unterbleiben, die in bewohnten Räumen oder den zugehörigen Haussfluren liegen.

§. 63.

Schornsteine, die von nachbarlichen Türs oder Fenstersöffnungen in geringerer Entfernung als 5 m angelegt werden, müssen mindestens 1 m über die Oberkante dieser Öffnungen hinausgeführt werden.

§. 64.

Giserne, frei stehende Schornsteine sind nur ausnahms= weise zulässig.

§. 65.

Eine Abweichung bezüglich der zu den Schornsteinen u. s. w. (siehe §. 44) zu verwendenden Stoffe bei den auf nicht festem Untergrund errichteten Gebäuden, sowie ause nahmsweise in alten Gebäuden das Aussehen von Schornsteinen auf Balkenlagen kann nach Ermessen des Gemeindes

vorstandes zugelassen werden, jedoch hat dieser alsdann die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln vorzuschreiben. Auch können eiserne Schornsteine in größeren Räumen, deren Decke gleichzeitig das feuersichere Dach bildet, zugelassen werden, wenn alles Holzwerk gehörig entfernt bleibt und leicht entzündliche Gegenstände nicht in den Raum gelangen.

§. 66.

Die Ausführung von Schornsteinen, die nicht vom Erdsboden aus fundamentiert sind, kann in folgenden Fällen vom Gemeindevorstande zugelassen werden:

- 1. wenn sie auf hinreichend fester unverbrennlicher Überbeckung der unteren Räume ausgeführt werden, also
 3. B. auf Gewölben oder Trägern, die auf massiven
 Wänden ruhen,
- 2. wenn fie von Rauchfängen getragen werben,
- 3. ausnahmsweise, jedoch nur für nicht besteigbare Schornsteine, wenn sie an einer sicher unterstützten Mauer auf konsolenartiger Auskragung angelegt und mit der Mauer in Verband aufgeführt werden.

§. 67.

Ränchertammern (Darren, Trodentammern).

- 1. Alle an und in Räucherfammern vorhandenen Hölzer müssen mit Steinen, Rohrput oder Strohlehm mindestens 5 cm start bekleidet sein. Die Läden und Türen müssen aus Sisen oder Holz bestehen und in letzterem Falle auf der Innenseite mit Sisenblech beschlagen sein. Fenster müssen eiserne Rahmen und Sprossen haben und sind mit Läden zu versehen. Falls Fenster aus seuersicherem Drahtglase verwendet werden, bedarf es besonderer Läden nicht.
- 2. Die Fußböden der Räucherkammern sind mit Steinen oder Fliesen in Lehm oder Kalkmörtel feuersicher abzupflastern, die Decken sind feuersicher herzustellen.
 - 3. Die Öffnung im Schornftein muß mindeftens 5 cm

vom Fußboden und 1 m von der Decke der Räucherkammer entfernt sein. Die Zu= und Ableitungsöffnungen von Rauch und Luft sind mit dicht schließenden, leicht zu handhabenden eisernen Türen oder Klappen in eisernen Rahmen zu verssehen. Räucherstangen aus Holz können untersagt werden.

4. Rauchdarren, Darren und Trockenkammern, denen Feuerluft unmittelbar zugeführt wird, sowie Räucherkammern, die zu gewerblichen Zwecken dienen, unterliegen den Bestimsmungen unter 1 bis 3 dieses Paragraphen mit der Maßsgabe, daß sie nur unter seuersicherem Dache angelegt wersden dürfen.

Darrplatten und Hürden muffen aus unverbrennlichen Stoffen bestehen.

§. 68.

Holzarbeiter-Werkstätten mit Fenerungsanlagen (wie z. B. der Tischler, Drechsler, Böttcher, Stellmacher, Orgelbauer, Stuhl- und Instrumentenmacher).

- 1. Offene Feuerungen sind nicht statthaft, geschlossene, nicht zum Heizen der Räume bestimmte Feuerungen nur dann, wenn sie ein ringsum abschließbares, feuerfestes, ge-räumiges Vorgelege erhalten oder wenn sie von außen ge-heizt werden.
- 2. Die Türen der Vorgelege müssen von Gisen und so eingerichtet sein, daß sie nicht willkürlich ausgehoben werden können.
- 3. Der Herd ist vorne mit einem starken, mindestens 15 cm über die Herdoberfläche vortretenden Rande aus Eisen, Werkstein oder Ziegeln zu versehen; in setzterem Falle ist vor dem Mauerwerk her ein Winkeleisen als Schutz ansulegen. Zwischen dem Herd und der Tür des Vorgeleges muß ein Abstand von mindestens 30 cm bleiben. Stehen diese Herde auf hölzernem Gebälk, so muß unter diesem

Gebält ein mindestens 5 Schichten hohes dichtes Ziegelsteinmanerwerk vorhanden oder sie muffen unterwölbt sein.

4. Der Fußboden in der Werkstatt vor dem Vorgelege ist in einer Breite von mindestens 1 m feuersicher herzu-

stellen ober zu befleiben.

- 5. Kachels oder Steinöfen oder ummantelte eiserne Öfen können zur Heizung der Werkstätte aufgestellt werden, wenn sie entweder von außen geheizt werden oder wenn vor der Heizöffnung ein eiserner, vor dem Ofen vorn 40 cm, an den Seiten je 15 cm vortretender Vorsetzer mit einem vollen Kranze von 30 cm Höhe befestigt ist. Der Boden innerhalb dieses Vorsetzers muß feuersicher abgedeckt sein. Der Vorsetzer muß von brennbaren Stoffen freigehalten werden.
- 6. Diese Öfen dürfen keine lose Deckel zum Abnehmen haben, auch dürfen in ihrer oberen Fläche keine offene Feuerlöcher angebracht sein.

7. Das Holzwerf ber Deden und Banbe biefer Bert-

ftätten ift zu pugen.

8. Das Gebäude muß feuersicher eingedeckt fein.

§. 69.

Schmiedewertstätten.

Schmieden und andere Werkstätten, in denen mit stärkerem offenen Feuer gearbeitet wird, müssen in der Regel massiv gebaut werden. Ausnahmsweise ist mit Genehmigung des Gemeindevorstandes für die Umfassungswände mit Ausschluß der Wand an dem Feuerraum auch geputzes Holzsachwerk zulässig. Die Schmiedegebände müssen mit seuersicherer Besdachung versehen sein. Die Decke muß, insofern sie nicht gewölbt ist, einen Kalks oder Lehmmörtelputz erhalten. Werden über der Schmiede zum längeren Aufenthalt von Menschen bestimmte Käume angelegt, so ist die Decke zu wölben. Im Falle, daß die Decke gewölbt wird, ist Holzsfachwerk sir die Umfassungswände ausgeschlossen. Der

Schmiedeschornstein ist besteigbar mit 1 Stein starken Wangen auszuführen. Er muß den Dachsirst um 1 m überragen und ist mit einer Kappe aus unverbrennlichen Stoffen zur Verminderung des Funkenwurfes zu versehen. Der Rauchsmantel darf nicht aus Holz, sondern nur auf grundsestem Mauerwerk oder Eisen eingewölbt werden. Schmiedeessen dürfen nur in den nachstehenden Entsernungen von anderen Gebäuden erbaut werden:

- 1. von feuersicher bedachten Gebäuden mit Ausnahme von Scheunen und zum Lagern von Stroh und sonst leicht feuergefährlichen Stoffen bestimmten Gebäuden 2,50 m,
- 2. von feuersicher bedachten Schennen und ähnlichen zum Lagern von feuergefährlichen Stoffen bestimmten Gebäuden 5 m,
- 3. von allen nicht feuersicher bedachten Gebäuden 23 m. Wird die Schmiede mit der Wohnung oder Scheune unter einem Dache crbaut, so muß auch der die Wohnung oder Scheune enthaltende Teil des Gebäudes feuersichere Bedachung erhalten und außerdem durch eine massive, mindestens 1 Stein starke Mauer von der Schmiede gestrennt sein.

§. 70.

Badofen (Badhaufer).

- 1. Backöfen dürfen nur in Gebäuden mit feuersicherem Dache und in Räumen angelegt werden, deren Wände massiv oder von ausgemauertem, inwendig ½ Stein stark verblendetem Holzsachwerke hergestellt sind. Die Decken dieser Räume müssen geschlossen, ohne jede Öffnung und entweder ganz feuersicher gebaut oder mit Rohrput überzogen sein. Die Ofenanlage selbst ist ganz aus feuerssicheren Stoffen, nach außen dichtschließend und mit einer eisernen Heiztur auszusühren.
- 2. Der Fußboden muß in Breite des Dfengemäuers und im Vorsprunge von 1,20 m feuersicher hergestellt ober

belegt sein. Bon der Oberkante des Ofens bis zur Unterstante der Decke muß ein freier Raum von 70 cm Höhe vorhanden sein.

3. Bei im Freien errichteten selbständigen, sowie bei allen gewerblich betriebenen Backöfen sollen die Ofenschornsteine, wenn sie besteigbar sind, von Gebäuden mit nicht feuersicherer Bedachung mindestens 6 m, wenn sie nicht besteigbar sind, mindestens 12 m entsernt bleiben.

Abschnitt 3.

Gasleitungen in Gebanden.

§. 71.

Röhren jur Gasleitung in Gebäuden.

1. Zu den Gasleitungen im Innern der Gebäude dürfen in der Regel nur schmiedeeiserne Röhren verwandt werden. Röhren von Messing oder Anpfer, hartgelötet oder gegossen, sind nur da, wo die Anwendung von Eisen mit besonderen Schwierigseiten, der Biegung wegen, verbunden ist, sowie als Zuleitung zu den Brennern zulässig. Aurze Bleiröhren sind nur zur Verbindung des Gasmessers mit der Zu- und Ableitung zulässig.

2. Innerhalb der Wände und Decken, sowie an sonstigen unzugänglichen oder an feuchten Stellen sind Messingröhren

nicht gestattet.

3. Alle Gasröhren muffen eine hinreichende Stärke und Dichtigkeit haben und vor der Verwendung auf ihre Dichtigkeit geprüft werden.

4. Röhren von Gummi-Guttapercha, Hanf und dersgleichen dürfen nur zur Verbindung der Hauptröhren mit transportablen Leuchtern, Koch= und Plätteinrichtungen und dergleichen in ein und demfelben Raume eines Gebäudes angewandt werden, und es muß dann nahe vor der Einsmündung eines solchen Rohrs ein Hahn in dem Metall=rohre angebracht werden.



5. Bei Anlage sogenannter Sonnenbrenner oder ähnslicher Beleuchtungskörper sind die Abzugskanäle, welche in den Balkenlagen oder in gesahreinschließender Nähe von Holzwerk oder leicht entzündbaren Stoffen angelegt werden, aus Kupferblech herzustellen und mit einem genügenden Schutzmantel zu umgeben.

8. 72.

Berbindungen ber Röhren.

Die Verbindungen der Metallröhren müssen durch Verschraubung oder harte Lötung beschafft werden. Ein Ineinanderschieben der Röhren mit bloßer Verkittung, oder weicher Verlötung, oder mittelst einer anderen unsicheren Verbindungsart ist unzulässig.

§. 73.

Anbringung ber Gasröhren.

Die Leitungsröhren sind tunlichst zugängig, gegen Beschädigungen geschützt anzubringen, auch sicher zu befestigen, bei horizontaler Durchführung durch Wände ist ein genügender der Beschädigung vorbeugender Spielraum zu belassen.

§. 74. Sähne.

- 1. Die Hähne in den Gasleitungen muffen so eingerichtet sein, daß sie nur eine Viertelwendung machen können. Der Handgriff des Hahnes muß, wenn die Leitung geschlossen ist, einen rechten Winkel mit derselben bilden.
- 2. Wenn ein Handgriff nicht vorhanden, so ist auf dem Ropfe des Hahnes ein deutliches Zeichen anzubringen, wodurch die Stellung angezeigt wird.

§. 75.

Saupt-Abidlughähne.

1. Jede in ein Gebäude führende Gasleitung ist nahe beim Eintritte entweder im Innern des Gebäudes ober

außen vor demfelben mit einem leicht zugänglichen Abschluß= hahne zu versehen.

- 2. Wo Gasmesser aufgestellt sind, ist dieser Abschlußhahn vor demselben, d. h. zwischen dem Gasmesser und der Zuleitung an der Hauptröhre anzubringen.
- 3. Werden in einem Gebäude mehrere Gasmesser von einer Leitung gespeist, so ist vor jedem Gasmesser ein Absschlußhahn anzubringen.
- 4. Bei ausgebehnten Leitungen in größeren Gebäuden muß jedes Hauptrohr einen Abschlußhahn erhalten.
- 5. Große Kronleuchter, sowie große Schiebeleuchter, müssen durch besondere Hähne von der ihnen das Gas zu= führenden Leitung abgeschlossen werden.

§. 76.

Brüfung ber Gasleitungen.

- 1. Bei Ausführung neuer, sowie auch bei Erweiterungen und Hauptreparaturen bestehender Gasleitungen hat der Verfertiger vor der Gaseinführung und der Herstellung des Anstrichs, des Verpuţes oder sonstiger Verdeckung der Röhren eine zuverlässige Probe ihrer Dichtigkeit vorzus nehmen.
- 2. Kron- und Schiebeleuchter sind in gleicher Art vor dem Anbringen abgesondert zu prüfen.

§. 77.

Dem Gemeindevorstand steht das Recht zu, eine Prüfung der fertigen Gasleitung vorzunehmen. In diesem Falle hat der Verfertiger sich zur Prüfung einzufinden und die hierzu erforderlichen Arbeitskräfte, Werkzeuge u. s. w. nach Answeisung des Gemeindevorstandes zu stellen.



Abschnitt 4.

Ergänzende Borfchriften für besondere Fälle.

§. 78.

Gewerbliche Betriebsstätten, stark besuchte Gebäude, Lagerstätten.

Bezüglich der Gebäude, welche ganz oder teilweise zur Ausbewahrung einer größeren Menge brennbarer Stoffe bestimmt sind, (Warenhäuser, Geschäftshäuser u. s. w.) sind die im Anhange zu dieser Bau-Polizei-Ordnung abgedruckten "Bestimmungen" zu beachten.

Im übrigen bleiben besondere über die Vorschriften des Titels II Abschnitt 1 und 2 dieser Bau-Polizei-Ordnung hinausgehende baupolizeiliche Anforderungen für den einzelnen Fall vorbehalten für Gebäude bezw. Gebäudeteile:

- 1. in denen sich gewerbliche Betriebsstätten befinden, welche ungewöhnlich starke Feuerung erfordern, zur Berarbeitung leicht brennbarer Materialien dienen, oder einen starken Abgang unreiner Substanzen bestingen. Es gehören dahin zunächst die nach den §§. 16 und 24 der Reichsgewerbeordnung von bessonderer gewerbepolizeilicher Genehmigung abhängigen Betriebsstätten und außerdem namentlich: Glühs und Schmelzösen aller Art, Schmieden, Tiegelgießereien, Teers und Ölkochereien, Backösen, Räucherkammern, Holzbearbeitungswerkstätten (Tischlereien, Drechslereien, Stellmachereien), Druckereien, Färbereien, Guttaperchas, Lichts, Kautschuks, Wachstuchsabriken, gewerbsmäßig unterhaltene Stallungen u. s. w.:
- 2. welche bestimmungsgemäß eine große Anzahl von Menschen vereinigen: Theater, Versammlungsfäle, Gasthäuser, Schulen, Krankenhäuser, Gefängnisse u. f. w.:
- 3. in welchen bestimmungsgemäß größere Mengen brennbarer Stoffe aufbewahrt werden: Speicher, Lagerräume.

Die hinsichtlich solcher Gebäude bezw. Gebäudeteile je den Umständen nach zu erhebenden besonderen Anforderungen werden vornehmlich betreffen:

Die Stärke und Feuerfestigkeit von Wänden, Decken, Dächern, Fußböden, Treppen, Feuerstätten und Schornsteinen, die Zahl und Anordnung der Treppen und Ausgänge, die Art der Ausbewahrung bezw. Beseitigung brennbarer Absfälle und unreiner Abgänge, die regelmäßige Zuführung frischer Luft, die Unterhaltung von Brunnen und Wassersbehältern.

Es wird nach Umständen die Verwendung eiserner Ösen, wie freiliegender Rauchröhren untersagt und die Bescheizung gewisser Räume überhaupt nur von außen oder innerhalb seuersester Vorgelege gestattet werden.

Die Einrichtung von Tischlereien und anderen gleich feuergefährlichen Arbeitsstätten, sowie die Anordnung von Lagerräumen zur Aufnahme seuergefährlicher Waren wird in Wohngebäuden davon abhängig gemacht werden, daß sämtliche oberhalb belegenen Wohnungen mindestens einen mit den betreffenden Betriebsstätten gänzlich außer Bezührung stehenden Treppenzugang haben und durch seuersseste Decken von den Arbeitsstätten und Lagerräumen geztrennt sind.

§. 79.

Wohnranme und Wirtschaftsraume unter einem Dache.

Stallungen, Scheunen und andere zum Aufbewahren feuergefährlicher Stoffe dienende Gebäude dürfen mit Wohnund anderen mit Feuerstätten versehenen Räumen nur dann unter einem Dache verbunden werden, wenn sie durch feuersichere Trennungswände nach Umständen mit Öffnungen (nach Borschrift des §. 28) und durch massive Decken ohne Öffnung von den Wohn- 2c. Räumen abgeschlossen werden.



Titel IV.

Sicherungs-Vorkehrungen beim Bau.

§. 80.

Baugerüfte und Baugaune.

Bur Errichtung von Baugerüsten ober Abfriedigungen der Baupläße auf Wegen, Straßen und Pläßen bedarf es der besonderen Erlaubnis des Gemeindevorstandes. Das Baugerüst muß entweder unter Andringung eines Schutzbaches oder unter Absperrung des Bürgersteiges so eingerichtet werden, daß der Straßenversehr möglichst wenig gestört wird, vorübergehende Personen keinerlei Beschädigung oder Gesahr ausgesetzt sind, die Baugehülsen vor jeder Lesbensgesahr geschützt sind und öffentliche Anlagen, wie Brunnen, Kanäle, Straßenrinnen, Straßenlaternen, Anpflanzungen u. s. w., desgleichen die Straßenschilder und Hausnummern gehörig geschützt werden. (Vergl. §. 367 Ziffer 14 des Reichsstrafgesetzbuchs.)

Vorkommende Beschädigungen solcher Anlagen hat der Bauherr oder der Baumeister wieder herzustellen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so erfolgt die Wiederherstellung auf seine Kosten durch den Gemeindevorstand.

Die Gerüste sind von genügend starkem und gut vers bundenem Holzwerk oder Eisen herzustellen, namentlich sind die Aufrichter unter sich und mit den festen Teilen des Gebäudes genügend abzuschwarten. Die Mensbäume sind nur auf feste Mauerteile zu legen.

Anßere Baugerüste für den Neubau und Abput mehr als dreigeschossiger Gebäude sowie Gerüste zur Aufstellung von Windevorrichtungen (Hebemaschinen) müssen durch regelerechte Holzverbindungen gesichert (abgebunden) sein. Für die regelrechte Herstellung und Erhaltung des Gerüstwerks ist der den Bau aussührende Baumeister (Bauhandwerker) verantwortlich (St.-G.-B. §. 330).

§. 81.

Schuteinrichtungen für bie Bauarbeiter.

Zum Erwärmen und Trockenheizen von Bauten dürfen offene Koksfeuer (Kokskörbe) in Räumen, in denen gearbeitet wird, nicht aufgestellt werden.

Bei jedem Neubau muß eine Baubude zur Unterkunft ber Arbeiter und ein Abort errichtet werden.

Die Baubube muß geräumig und wind= und wetter= bicht hergestellt und mit Fußboden, Fenstern, Tischen und Bänken versehen sein, sie muß im Mittel 2,20 m lichte Höhe und für die kalte Jahreszeit, vom 1. Oktober bis 1. April, Heizungsanlagen haben, die außer zur Durchwärmung des Raumes auch zur Erwärmung von Speisen dienen können, sofern nicht in dem zu erbauenden Hause ein Raum ent= sprechend eingerichtet wird.

Die Baubude muß täglich einmal gereinigt werden und wenigstens 6 m von dem Bau entfernt sein. Erlaubt das Baugelände dies nicht, so muß die Bude mit $3^{1/2}$ cm starken Dielen abgedeckt sein.

Der Abort muß ebenfalls wind- und wetterdicht und möglichst weit von der Baubude entfernt sein. Er muß derart eingerichtet sein, daß man nicht von außen hineinssehen kann. Für die Aborte müssen in der Regel wassers dichte Tonnen, welche rechtzeitig fortzuschaffen und durch leere, mittelst Kalkanstrich desinfizierte Tonnen zu ersetzen sind, aufgestellt werden. Die Tonnen sind durch Sithretter (Brille) und Stoßbretter völlig zu verdecken. Bei freier, von Wohngebäuden entfernter Lage der Baustellen kann nach Ermessen des Gemeindevorstandes die Herstellung einer Erdgrube gestattet werden.

Damit bei Unfällen sofortige Hulfe geleistet werden fann, muffen auf ben Bauten Berbandfasten vorhanden sein.

§. 82.

Aufficht über bie Schuteinrichtungen.

Der den Ban ausführende Baumeister (Banhandwerker) ist verpflichtet, um die Durchführung der angeordneten Arbeiterschutz-Maßregeln, namentlich auch die ununterbrochene gehörige Instandhaltung des Gerüstwerks, so lange es beim Ban benutzt wird, möglichst sicher zu stellen, einen seiner beim Ban beschäftigten, dazu geeigneten Gehülsen mit der ständigen Aussicht darüber zu betrauen und dessen Namen dem Gemeindevorstande anzuzeigen. Dem beaustragten Geshülsen liegt die Pflicht ob, vorhandene oder im Laufe des Baues sich einstellende Mißstände hinsichtlich der polizeilich angeordneten oder sonst notwendigen Sicherungsmaßregeln (Unfallverhütungsvorschriften) unverzüglich dem ausführenden Baumeister (Bauhandwerker) und, wenn dieser die Abstellung nicht alsbald veranlaßt, dem Gemeindevorstande zur Anzeige zu bringen.

Der Gemeindevorstand kann die ihm benannte Person auf die Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichten, sie wegen Unzuverlässigfeit oder mangelnder Sachkunde zurückweisen, auch erforderlichenfalls durch andere geeignete namentlich zu bestellende Aufsichtspersonen ersetzen.

§. 83.

Siderung des öffentlichen Bertehrs.

Baumaterialien, Erde, Sand oder Bauschutt dürfen den öffentlichen Verkehr nicht beschränken und außerhalb des Baugerüstes oder der Baubefriedigungen über Nacht nur mit Genehmigung und nach Anweisung des Gemeindevorstandes liegen bleiben. (St. B. B. §. 366 B. 9.) Der Absluß und die Reinigung der Rinnsteine darf in keiner Weise behindert werden.

Trockener Schutt darf nach der Straße hin nirgends frei hinuntergeworfen werden.

§. 84.

Sicherung im Innern und in der Umgebnug bon Reubauten.

Im Innern von Neubauten sind die Balkenlagen eines jeden Geschosses sofort nach ihrer Verlegung auszustaken, Treppen und sonstige offene Räume aber sicher zu übers becken oder zu umfriedigen.

Die Bauftellen sind, soweit es zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlich ift, während der Dunkelheit zu beleuchten.

§. 85.

Sicherung borhandener Gebäude.

Bei Ausführung von Bauten in der Nähe vorhandener Gebäude sind die zur Sicherheit der letzteren notwendigen Vorkehrungen zu treffen.

Die bemgemäß polizeilicherseits an den Bauherrn oder die sonst Beteiligten zu richtenden Anforderungen (allmähliche Ausführung der Grundmanern in kurzen Strecken, Untersahren oder Absteifen der Mauern anstoßender Gebäude u. s. w.) müssen je den Umständen nach vorbehalten bleiben.

§. 86.

Abbruch bon Gebäuden.

Bei Abbruch von Gebäuden finden die Vorschriften der §§. 80 bis einschließlich 85 sinngemäße Anwendung.

Auch mit Abbruchsarbeiten darf nicht begonnen werden, ohne daß dem Gemeindevorstand vorgängige schriftliche Anzeige gemacht ist.

Titel V.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 87.

Berpflichtungen der Bauhandwerker.

Die Maurermeister, Zimmermeister und sonstigen Bauhandwerker, ferner die Töpfermeister und Djensetzer sowie überhaupt alle Handwerfer und selbständigen Arbeiter, welche bei Errichtung und Einrichtung von Gebäuden tätig werden, sind verpflichtet, bei ihren Bauausführungen genau nach den vorstehenden Vorschriften zu versahren (vergl. §. 367 3. 15 St.=B.).

Die Schornsteinfeger sind verpflichtet, über vorschrifts= widrig oder schadhaft und feuergefährlich befundene Schorn= steine und Feuerungsanlagen beim Gemeindevorstande un= gesäumt Anzeigen zu machen, es sei denn, daß auf gesichene Aufforderung des Schornsteinfegers der Haus- besitzer dem befundenen Mangel sofort abgeholsen hat.

§. 88.

Außerordentliche baupolizeiliche Brüfungen.

Außer den banpolizeilichen Prüfungen ausgeführter Bauten sollen auch jährlich oder von Zeit zu Zeit, so oft es bei den einzelnen Gebänden oder allgemein nötig besfunden wird, Besichtigungen stattfinden zur Überwachung, daß die Bestimmungen dieser Baupolizeiordnung befolgt werden.

§. 89.

Anwendung der borstehenden Bestimmungen auf schon borhandene Gebäude.

Veränderungen und Reparaturen der bei Veröffentlichung der Bau=Polizei=Ordnung bereits vorhandenen baulichen Anlagen sind in der Regel nach Maßgabe der nunmehr geltenden Vorschriften zu bewirken.

Sollten vorhandene Gebäude oder Gebäudeteile in Veränderung der bisherigen Rugungsweise zu dauerndem Aufenthalte von Menschen oder zu Zwecken der im §. 78 angegebenen Art in Gebrauch genommen werden, so kommen die Bestimmungen des §. 10 zur Anwendung.

Bei erheblichen Veränderungsbauten bleibt vorbehalten, die baupolizeiliche Genehmigung auch davon abhängig zu

machen, daß gleichzeitig die durch den Entwurf an sich nicht betroffenen älteren Gebäudeteile, soweit sie den Vorschriften dieser Bau-Polizei-Ordnung widersprechen, mit denselben in Übereinstimmung gebracht werden.

Außerdem finden die Vorschriften dieser Bau-Polizeis Ordnung schon bestehenden baulichen Anlagen gegenüber nur insoweit Anwendung, als überwiegende Gründe der öffentslichen Sicherheit und Gesundheit es unerläßlich und unaufsschiebbar machen.

§. 90.

Berfahren bei berfallenen baulichen Anlagen.

Wird eine bauliche Anlage berartig verfallen befunden, daß nach dem Gutachten vom Gemeindevorstande zugezogener Sachverständiger deren Einsturz zu besorgen oder daß für Menschen oder benachbarte Gebäude Gefahr oder eine Beeinträchtigung des öffentlichen Verkehrs oder eine Feuersegesahr zu befürchten ist, so ist der Eigentümer zur sofortigen Ausbesserung oder, falls eine gründliche Instandsetzung nicht ausführbar, zum sofortigen Abbruche des Gebäudes anzushalten (vergl. §. 367 3. 13 St.=G.=B.).

Kommt er dieser Anordnung binnen einer ihm gesetzten Frist nicht nach, so ist die Anlage auf seine Kosten im Wege polizeilichen Zwanges zu beseitigen.

§. 91. Grenzberänderungen.

Werden durch eintretende Beränderung der Grenzen bebauter Grundstücke Verhältnisse geschaffen, welche den Vorsschriften dieser Bau-Polizei-Ordnung zuwiderlaufen, so sind die betreffenden Gebäude bezw. Gebäudeteile entsprechend umzugestalten oder aber zu beseitigen.

§. 92. Fistalische Bauten.

Auf zum Krongute oder zum Staatsgute, auch bes Reichs, gehörige Gebäude und bauliche Anlagen kommen die

4":

Bestimmungen bieser Bau-Polizei-Ordnung mit folgender Abanderung zur Anwendung:

Ein Ban dieser Art, zu welchem sonst die Erlaubnis des Gemeindevorstandes erforderlich sein würde, wird nur unternommen werden, wenn von der zuständigen Hof- oder Staats-(Reichs-)Behörde dem Gemeindevorstand zuvor, unter Mitteilung eines Lageplans, von dem beabsichtigten Bau eine schriftliche Anzeige gemacht worden ist und zum Zwecke der Verständigung hinsichtlich der Baulinie und der sonst des Baucs halber zu treffenden Anordnung eine gemeinsschaftliche Besichtigung der Hof- oder Staats-(Reichs-)Be- hörde und des Gemeindevorstandes stattgefunden hat.

Wird eine Verständigung der beiderseitigen Behörden hierbei nicht erreicht, so tritt auf Antrag der Hof= oder Staats=(Reichs=)Behörde das Staatsministerium, Departement des Innern, vorbehältlich der jedem Teile freistehenden Be=rufung an das Gesamt=Ministerium, entscheidend ein.

Der Anzeigen über den Beginn und die Vollendung bes Baues bedarf es nicht. Die Ausführung des Baues im Innern bleibt ganz der zuständigen Hof= oder Staats= (Reichs=)Behörde überlaffen; dem Gemeindevorstande steht es jedoch frei, etwa zu seiner Kenntuis gelangte Mängel zur Anzeige zu bringen, um deren Abhülfe zu bewirken.

Die Rohbaus und Schluß-Abnahme geschehen von der betreffenden Hofs oder Staats:(Reichs.) Behörde, bei welcher der Gemeindevorstand das ihm etwa notwendig Scheinende zu beantragen hat.

Falls Gebäude dieser Art vermietet find, erfolgt die Schluß-Abnahme jedoch durch den Gemeindevorstand.

§. 93.

Ausnahmen.

Auch in anderen als den in den vorstehenden §§. aus= drücklich angegebenen besonderen Fällen, namentlich bei der Errichtung oder dem Ausbau in abgesonderter Lage stehender Gebäude, sowie bei Aufstellung von Öfen und Kochherden kann ber Gemeindevorstand ausnahmsweise von der Besolgung einzelner Bestimmungen dieser Bau-Polizei-Ordnung entbinden, jedoch in allen diesen Fällen nur mit Genehmisgung des Amtes.

§. 94.

Strafen.

Übertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 M. bestraft, soweit nicht gesetzlich eine andere Strafe eintritt.

Die Beseitigung der durch die Nichtbefolgung dieser Borschriften herbeigeführten Ordnungswidrigkeiten und die Beschaffung der unterlassenen Arbeiten kann vom Gemeindes vorstande nach vorgängiger erfolgloser Androhung auf Kosten der Säumigen ausgeführt und die Einziehung der aufgeswendeten Kosten im Verwaltungs-Beitreibungsversahren erswungen werden, falls solche Maßnahmen im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit notwendig erscheinen.

§. 95.

Beit bes Intrafttretens, Aufhebung alterer Borichriften.

Die vorstehende Bau-Polizei-Verordnung tritt am 1. Novbr. 1903 in Kraft.

Mit diesem Tage werden die Berordnung vom 22. April 1880, betreffend die Baupolizeiordnung für die Gemeinde Bant, und die dazu gehörigen Nachträge vom 9. April 1890 und 30. Mai 1900 aufgehoben.

Urfundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Wegeben Saus Lenfahn, ben 6. Oftober 1903.

(L. S.) Friedrich Angust.

Willich.

Tenge.



Unhang.

Bestimmungen für Gebäude, welche ganz oder teil= weise zur Ausbewahrung einer größeren Menge brenn= barer Stoffe bestimmt sind.

(Warenhäuser, Geschäftshäuser u. f. w.)

I. Kellergeschoff.

1. Das Kellergeschoß ist vom Erdgeschoß und seinen Schausenstern in neuen Gebänden feuersest, in bestehenden feuersicher abzutrennen; Öffnungen sind nur ausnahmsweise zulässig und feuersicher zu schließen. Es können jedoch bis zum Keller herabreichende Schausenster zugelassen werden, falls sie gegen die Innenräume des Erd= und des Keller= geschosses feuersicher abgeschlossen sind.

Die Rellertreppen durfen nirgends in unmittelbarer Berbindung mit anderen Treppen des Gebäudes ftehen.

2. Das Kellergeschoß ist durch massive Brandmauern von wenigstens 25 cm Stärke oder ausnahmsweise durch feuerseste Wände in einzelne Abteilungen zu trennen, deren Grundsläche in der Regel 500 qm nicht überschreiten soll. Iede Abteilung muß zwei Zugänge erhalten, welche entsweder unmittelbar oder durch einen mit Brandmauern einsgesaßten Kellerslur nach nicht überdeckten Hösen oder nach der Straße ausmünden. Die nach diesem Flur sührenden Öffnungen sind durch Drahtglas oder rauchs und seuerssichere Türen zu schließen; die Türslügel müssen nach außen derartig ausschlagen, daß der Verkehr im Flur oder in den Treppenräumen nicht beeinträchtigt wird.

In den Rellerräumen find genügend breite Gänge ein= zurichten, welche durch die Abteilung in voller Ausdehnung führen, tunlichst in gerader Nichtung auf die Ausgänge münden und stets freizuhalten find. Diese Reller-Abteilungen müffen Borrichtungen für eine wirksame Entlüftung, am

zweckmäßigften burch Fenfter, erhalten.

3. Das Kellergeschoß darf nicht entgegen den Borsschriften der Bau-Polizeis Ordnung zum dauernden Aufentshalt von Menschen (Verkaufsräumen, Ateliers, Kontoren, Küchen, Werkstätten u. A.) benutzt werden; auch dürfen ohne baupolizeiliche Genehmigung keine Holzverschläge, Scheidewände, Feuerstätten oder sonstige Einbauten hersgestellt werden.

Die Maschinen= und Heizräume sind durch feuerfeste Wände von den übrigen Kellerräumen zu trennen; etwaige

Öffnungen find rauch= und fenersicher abzuschließen.

II. Dachgeschoff.

4. Das Dachgeschoß darf keinerlei unmittelbare Bersbindung mit den Geschäftsräumen der unteren Geschosse ershalten. Es ist von den Treppenhäusern durch massive Wände zu trennen; etwaige Öffnungen sind feuers und

rauchsicher abzuschließen.

5. Das Dachgeschoß darf nicht entgegen den Borsschriften der Bau-PolizeisDrdnung zum dauernden Aufenthalt von Menschen (Verkaufsräumen, Küchen, Werkstätten, Ateliers, Kontoren u. A.) benutt werden; auch dürfen ohne baupolizeisliche Genehmigung keine Holzverschläge, Scheidewände, Fenersstätten oder sonstige Einbauten hergestellt werden.

III. Bauliche Anordnungen.

6. Eiserne Konstruttionsteile (Säulen, Unterzüge, Deckensträger u. s. w.) find glutsicher einzuhüllen. Gine Umhüllung der an den Außenflächen der Gebäude gelegenen Teile ist nicht erforderlich.

7. Decken sind aus feuerfesten Baustoffen herzustellen. Deckendurchbrechungen in lichthofartiger Ausführung und großen Maßen können zugelassen werden; es sind jedoch



Entlüftungs Vorrichtungen in der oberen Decke oder deren Rähe einzurichten, die von einer außerhalb der Verkaufs räume gelegenen gesicherten Stelle des Erdgeschoffes aus gehandhabt werden können.

8. Größere Lagerraume muffen in der Regel feuer= und rauchficher von den Geschäftsräumen getrennt sein.

9. Über Fenstern, welche zur Ausstellung von Waren dienen (Schaufenster), muß die Frontwand in einer Höhe von 1,0 m seuersest geschlossen bleiben und der Sturz der Schausensteröffnung 30 cm unter den Deckenabschluß herabereichen.

Eine Berminderung dieser Maße ist zulässig, wenn das Schaufenster gegen den Innenraum feuersicher abgesichlossen wird.

10. In größeren Geschäftsräumen ist behufs Ginsschränkung eines Feuers der Innenraum an geeigneten Stellen tunlichst mittelst seuersicherer Türen oder Rolläden, Asbest-Borhänge u. s. w. in mehrere Abteilungen zu trennen, die allabendlich beim Schluß des Geschäfts zu schließen sind. An Stelle dieser Sicherungen können auch feste, uns verbrennliche, etwa 1,0 m von der Decke herabreichende Trennungsstreisen an geeigneten Stellen angebracht werden.

11. Tenstervorbauten sind oben feuersicher abzudecken. Behufs tunlichster Verhütung der Übertragung eines Feuers in obere Wohnungen, Arbeitsstätten oder andere Räume zur Vereinigung von Menschen sind an den Fronten unter den Fenstern dieser Räume stärker ausladende unsverbrennliche Gesimse oder Überdachungen anzubringen. Bei bestehenden Gebäuden sind Ausnahmen zulässig.

Um Unfällen durch Herabfallen großer Scheiben vor= zubeugen, find die Fenster der oberen Geschoffe durch Sproffen angemeffen zu teilen oder besonders zu sichern.

12. Etwa ein Drittel der Fenster jedes Arbeitsraumes muß zu öffnende Flügel mit einer freien Öffnung von mindestens 0,6/1,10 m erhalten.

IV. Treppen, Türen und Vorkehrungen zur Entleerung.

13. Die notwendigen Treppen müssen von den Gesschäftsräumen getrennte feuersichere Verbindungen mit der Straße erhalten. Von jedem Punkte des Gebäudes aus muß eine Treppe auf höchstens 25 m Entfernung erreichbar sein. In den Wänden, welche den Durchgang bezw. die Durchfahrt nach der Straße von den Geschäftsräumen trennen, dürfen Schaufenster oder Fensteröffnungen nicht hergestellt werden.

Die Treppenhäuser sind mit Borrichtungen zu verssehen, welche eine wirksame Entlüftung sicherstellen und vom Erdgeschoß aus bedient werden können.

Berichläge unter ben Treppen find nicht guläffig.

14. Treitreppen im Innenraum an größeren Deckens durchbrechungen bedürfen keines Abschlusses, werden aber bei Bemessung der notwendigen Treppen nicht in Anrechnung gebracht.

Zwischentreppen müssen feuersicher abgeschlossen werden, sind aber nach dem Reller und dem Dachgeschoß in neuen Gebäuden nicht zulässig, können aber für bestehende Gebäude ausnahmsweise gestattet werden.

15. Wohnungen, Arbeitsstätten ober andere zur Bereinigung von Menschen bestimmte Käume müssen nach einer Treppe entleert werden können, die auch bei völliger Berqualmung der Geschäftsräume und deren Treppen sicher benuthar bleibt. An diese Treppe muß sich ein seuersicherer Ausgang ins Freie anschließen. Bei bestehenden Gebäuden kann unter besonderen Umständen diese Treppe durch einen anderen geeigneten Kückzugsweg mit seuersicherem Ausgang ins Freie ersetzt werden.

16. Die für die Entleerung in Betracht kommenden Türen müffen nach außen aufschlagend und leicht beweglich eingerichtet werden. Kanten= und Schubriegel sind un= zulässig; der Verschluß muß von innen leicht zu öffnen sein.

Die von den Innenräumen nach den Treppenhäusern führenden Türen müssen bei bestehenden Gebäuden, wenn das Treppenhaus zugleich zur Entleerung von Wohnungen, Arbeitsstätten u. s. w. dient, wenigstens auf der Innenseite mit Eisenblech beschlagen sein.

17. Borhänge an den nach den Treppen und Aussgängen führenden Türen find unzulässig. Zur Verhinderung des Zuges können daselbst Windfänge angebracht werden. Durch die Türflügel in geöffnetem Zustande darf der Verstehr in den Korridoren, Treppenräumen u. s. w. nicht beshindert werden, namentlich dürfen die Treppenhäuser nicht über die freie Treppenlausbreite hinaus beschränft werden.

18. Die Türen und ihre Berichluffe muffen ftets leicht gangbar fein.

19. Die Ausgänge sind als solche mit großer Schrift kenntlich zu machen; die nächsten Wege zu ihnen sind, soweit es erforderlich, durch Richtungspfeile an den Wänden zu bezeichnen. Auch die Rückzugswege (Not-Ausgänge) sind derartig zu bezeichnen, daß sie leicht aufgefunden werden können.

20. Zur Verhütung der Übertragung des Feuers von einem Geschoß zum andern muß hinter den durchbrochenen Brüstungen der Gallerieen der Lichthöfe ein mindestens 1,0 m breiter durchgehender Raum von allen Gegenständen frei bleiben und dürsen im 1. Stockwert brennbare Gegenstände, abgesehen von etwaigen stark verglasten Kästen und hölzernen Auslages oder Geschäftse Tischen, innerhalb 2,0 m Abstand von den durchbrochenen Brüstungen bezw. von der größten Ausladung der Brüstungsgesimse nicht aufsgestellt werden.

Falls die Öffnungen feuersicher (durch Drahtglas, Gisenblech u. s. w.) geschlossen werden, dürfen diese Maße auf 0,5 bezw. 1,5 m eingeschränkt werden.

Leicht brennbare Gegenstände dürfen an den Brüftungen sowie an Säulen oder Treppenwänden nicht derartig auf-

gehängt oder hinabgeführt werden, daß dadurch eine Übertragung des Feuers ermöglicht wird.

V. Beleuchtung:

a) durch Gas und Mineral=Ol.

- 21. **Petroleum** darf in den Berkaufsräumen überhaupt nicht verwendet werden, in den Betriebs- und Lagerräumen nur von 40° Abel-Test an (Kaiseröl, Salonöl). In Räumen für besonders leicht entzündliche Gegenstände ift nur die Benutzung von schweren Mineralölen von über 100° Abel-Test statthaft.
- 22. Stehlampen muffen einen breiten und standhaften Fuß haben, durfen aber nicht in Verkaufsräumen benutt werben.

Hängelampen sind sicher zu befestigen und von brennsbaren Gegenständen nach oben wenigstens 1 m, unterhalb und seitlich 0,25 m entfernt zu halten. Bei geringerer Entfernung sind etwa 15 cm große Blaker feuersicher ans zubringen.

23. Die Gasmesser sind nicht unter Treppen aufzustellen. In großen Warenhäusern kann gefordert werden, daß für die Gasmesser besondere feuerfest umschlossene, Licht und Luft von außen erhaltende Räume eingerichtet werden. Die Gasleitung muß auch außerhalb des Gebäudes leicht abstellbar sein.

24. Bewegliche Gasarme find nicht guläffig.

25. Die Beleuchtungsförper muffen tunlichft über ben Berkehrswegen angeordnet und gegen die Berührung mit brennbaren Gegenständen geschützt werden.

b) durch elektrische Anlagen.

26. Elektrische Beleuchtungskörper sind tunlichst über den Verkehrswegen anzuordnen. Sie dürfen sich nicht in der unmittelbaren Nähe leicht brennbarer Stoffe befinden oder von solchen Stoffen umhüllt werden.



27. In den Geschäfts-, Lager- und Arbeitsräumen, sowie in den Schaufästen müssen freiliegende elektrische Leitungen bis zur Decke in Jolierrohre mit Metallüberzug verlegt oder durch sonstige Schutzverkleidungen, welche der Luft den Zutritt gestatten, gegen Beschädigung gesichert werden. Auch die Leitungen unter der Decke sind erforder- lichen Falls gegen Beschädigung besonders zu schützen.

Glühlampen, die sich in der Nähe brennbarer Stoffe befinden oder von breunbaren Stoffen berührt werden können, sind durch eine zweite Glocke oder in ähnlich sicherer Weise zu schützen.

28. Bogenlampen müssen wenigstens 10 cm große Teller erhalten, die das Herabfallen glühender Kohlenteilchen sicher verhüten, gläserne Aschenteller sind unzulässig.

Bei Bogenlampen mit eingeschlossenem Lichtbogen (Dauersbrand-Lampen) sind jedoch besondere Aschenteller nicht ersforderlich.

29. Im übrigen sind für elektrische Einrichtungen z. Bt. die vom Berbande deutscher Elektrotechnifer aufgestellten Sicherheits-Vorschriften maßgebend.

Die elektrische Anlage ist alljährlich der Besichtigung durch einen Sachverständigen zu unterziehen. Der Nach- weis darüber, daß den vorstehenden Bestimmungen genügt ist, muß auf Erfordern geführt werden.

30. Alle zur Entleerung bestimmten Türen und Aussgänge müssen mit einer Notbeleuchtung versehen sein, welche bei eintretender Dunkelheit in Betrieb zu setzen ist. Zur Notbeleuchtung sind Kerzen, Öllampen oder solche elektrische Lampen, welche durch eine besondere Betriebsquelle gespeist werden, zu verwenden. Auch auf diese Notbeleuchtung finden die vorstehenden Sicherheitsvorschriften sinngemäße Answendung.

c) Beleuchtung der Schaufenfter.

31. Schaufenster dürfen nur von der Straße oder in der Art beleuchtet werden, daß sich zwischen dem Schausfenster und den Beleuchtungskörpern nebst Leitungen eine starke Glasscheibe befindet. Leitungen oder Beleuchtungsstörper im Innern der Schaufenster sind unzulässig.

Bei Schaufenstern, welche feuersicher gegen die Innenstäume abgeschlossen sind, können in dem obersten von brennsbaren Stoffen freien Teile Glühlampen und elektrische Leitungen zugelassen werden; die Glühlampen müssen jesdoch eine besondere Schutzslocke erhalten und die Leitungen in Rohre verlegt werden.

VI. Beigung.

32. Rachel- ober Ziegelstein-Öfen müffen in der Regel von außen oder von wenigstens 50 cm tiefen, mit feuer- sicheren Türen geschlossenen Vorgelegen aus geheizt werden. Die Abführung des Rauches von den Öfen zu den Schorn- steinen darf nur durch gemauerte Kanäle erfolgen.

33. Giferne Öfen find nur ausnahmsweise zulässig und muffen alsdann mit starten, unverrückbar befestigten Ofen-

schirmen versehen sein.

34. Gasöfen bedürfen wie andere Teuerstätten der baupolizeilichen Genehmigung. Sie müffen durch unbewegliche feste Rohre mit der Gasleitung verbunden werden; Schlauchverbindungen sind unzulässig.

35. Gastocher, Gasplätt-Einrichtungen u. s. w. muffen tunlichst durch feste Rohre mit der Leitung verbunden werben. Wo Schlauchverbindungen sich nicht umgehen lassen, sind mit Metall oder Nebest umsponnene Gummischläuche mit Verschraubung oder Drahtverband an den Hähnen oder Stugen zu verwenden.

36. Kanäle für die Leitung heißer Luft sind durchweg mit feuersicherem Material zu umschließen und so anzulegen, daß sie von Stanb gereinigt werden können.

In Betriebsstätten und Lagerräumen für besonders leicht entzündliche Gegenstände sind Heizkörper und Heizerohre gegen beren Berührung zu schützen.

37. Die Feuerungs-Anlagen sind alljährlich vor Besginn der Heizperiode einer Besichtigung durch einen Sachsverständigen zu unterziehen. Der Nachweis hierüber ist auf Erfordern zu führen.

VII. Sicherheits-, Lösch- und Rettungs-Vorschriften.

38. Treppen, Treppenpodeste, Flure und Korridore, Seiten- und Zwischengänge müssen dauernd von allen Bertehrs- hindernissen, Waren u. dergl. freigehalten werden; Ausschmückungen an und auf Treppen sind nur aus feuersicherem Material gestattet.

Die für das Publikum bestimmten Gänge des Innenraumes müffen eine rasche Entleerung der einzelnen Geschosse ermöglichen und tunlichst in gerader Richtung auf die Ausgänge führen.

An den zu den Ausgängen führenden Berkehrswegen des Erdgeschosses dürfen besonders leicht entzündliche Stoffe nicht ausgelegt werden.

Vor den Türen und Ausgängen dürfen Verkaufs= Tische oder sonstige die rasche Entleerung beeinträchtigende Gegenstände nicht aufgestellt werden.

39. Es sind **Pläne** in doppelter Aussertigung zur baupolizeilichen Genehmigung einzureichen, in welche die Verkehrswege und deren Breite einzutragen sind. Die Breite der für die Entleerung wichtigeren Verkehrswege wird nach der Höchstahl der zu erwartenden Besucher einsschließlich der in Betracht kommenden Angestellten bemessen und darf in der Regel nicht geringer als 2,0 m sein.

40. Die Lagerung brennbarer Gegenstände darf nicht höher als 1,5 m unter den Decken erfolgen; bei höherer Lagerung sind in ausgedehnten Räumen behufs Gin-

schränkung des Feners an geeigneten Stellen etwa 1,0 m hohe Schutstreifen aus unverbrennlichem Material unter den Decken anzubringen.

- 41. Beleuchtungs-Gegenstände, Kocheinrichtungen u. dgl. dürfen nur in besonderen Räumen brennend vorgeführt werden.
- 42. Rauchen ist in den Verkaufs und Lagerräumen, sowie in den Betriebsstätten verboten. Dies ist durch Ansschläge in ausreichender Zahl und Größe mit deutlicher Ausschlicher Aufschrift kenntlich zu machen.
- 43. Leicht verbrennliche Abfalle durfen in den Bertaufs= raumen und Betriebsftätten nicht angehäuft werben.
- 44. Die Fenerlöscheinrichtungen und die besonderen Angriffs und Rettungswege sind nach näherer Anweisung auszuführen und dauernd betriebsfähig zu erhalten, auch ist auf Erfordern ein Fenermelder anzulegen. Wird die Anslegung eines solchen nicht gefordert, so sind Hinweise betreffs des nächstbelegenen Fenermelders an geeigneten Stellen anzubringen.

45. Es ist auf Erfordern bei fehr ausgedehnten Un= lagen eine geeignete Alarm-Borrichtung herzustellen.

Die Angestellten mussen über das, was sie beim Erstönen der Alarm Borrichtung im Interesse der Sicherheit zu tun haben, genau unterrichtet gehalten werden.

46. Es ist Vorsorge zu treffen, daß eine Überfüllung ber Verkaufsräume nicht stattfindet.



Stärken der Balken unter Wohnräumen

(bei einer Inanspruchnahme von 75 kg für 1 gem bei Längen bis zu 4,50 m und von 65 kg für 1 gem bei größeren Längen).

bei einem Ab=		un	bei einer	freitragend	en Länge 1	von	
ftand von Mitte zu Mitte von	3,00	3,50	4,00	4,50	5,00	5,50	6,00
0,60 0,65 0,70 0,75 0,80 0,85 0 90 0,95 1,00	ober 10/20 12/16 10/20 12/16 10/20 12/16 10/20 12/16 10/20 14/16 10/20 14/16 10/20 14/16 10/20 14/16 10/20 14/16 10/20 14/18	ober 10/20 14/16 10/20 14/16 10/20 14/18 11/22 14/18 11/22 14/20 11/22 14/20 11/22 14/20 12/24 14/20	0 ber 11/22 14/18 11/22 14/20 11/22 14/20 14/20 12/24 16/20 12/24 16/20 12/24 16/22 18/26 16/22	ober 12/24 14/20 12/24 16/20 12/24 16/20 12/24 16/20 12/24 16/22 13/26 16/22 13/26 16/22 13/26 18/22 13/26 18/22 14/28 18/24	nber 13/26 16/23 13/26 18/22 14/28 18/24 14/28 18/24 14/28 18/24 14/28 20/24 15/30 20/26 15/30 20/26	ober 14/28 18/24 14/28 18/24 14/28 20/24 15/30 20/26 15/30 20/26 15/30 22/28 16/32 22/28 16/32 22/28	0 ber 14/28 20/24 15/30 20/26 15/30 20/26 16/32 22/28 16/32 22/28 22/28 24/50 24/30

Rifts R



Landesbibliothek Oldenburg

Stärken der malzeisernen Deckenträger unter Wohnräumen

bei einer Gesamtbelastung von 500 kg (für 1/4 Stein starkes Gewölbe und Schlackenbetonkappen) bei einer Gesamtbelastung von 600 kg (für 1/2 Stein starke Kappen).

The second secon	The same														noc	100		-		-	
der Träger von Mitte zu Mitte von	1,50 2,0		00	2,50		3,00		3,50		4,00		4,50		5,00		5,50		6,00			
	500	600	500	600	500	600	500	600	500	600	500	600	500	600	500	600	500	600	500	600	
0,60 0,65 0,70 0,75 0,80 0,85 0,90 0,95 1,00 1,05 1,10 1,15 1,20	888888888888	88888888889	8 8 8 8 9 9 9 9 9 10 10 10 10	9 9 9 9 9 9 9 10 10 10 10 11 11	9 9 10 10 10 11 11 11 11 11 12 12	10 10 10 11 11 11 11 12 12 12 12 12 13	10 11 11 11 12 12 12 12 13 13 13 13 14	11 11 12 12 12 13 13 13 14 14 14 14	12 12 12 13 13 13 14 14 14 15 15	14 14 15 15 15 15 16 16	13 13 14 14 15 15 16 16 16 16 17	14 14 15 15 16 16 16 17 17 17 18 18	14 15 15 16 16 16 17 17 17 17 18 18	15 16 16 16 17 17 17 18 18 18 19 19	15 16 16 16 17 17 18 18 18 19 19 19	16 17 17 18 18 18 19 20 20 20 21 21	16 17 17 18 18 18 19 20 20 20 21 21	17 18 18 19 20 20 21 21 21 22 22 22	17 18 18 19 20 20 20 21 21 22 22 22	19 19 20 20 21 21 21 22 22 23 23 24	



Landesbibliothek Oldenburg

951

Lifte C.

952

Mauerstärken.

	2	Baltentragende	Brandmaue	rn		
	Um= fassungs= wände	Mittel= wände mit Belastung durch mehr als 4 m Decentiese.	ohne mit Luftschicht. Luftschicht.	gemein= fame (ohne Luftschicht).	Scheide= wände.	
II. Obergeschoß . I. Obergeschoß Erdgeschoß		$\begin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$		$\begin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	$\begin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	
est einer tychmin						ouphic or



Landesbibliothek Oldenburg

Inhalts=Verzeichnis.

Titel I.

handhabung der Bau-Polizei.

Abschnitt 1.

- §. 1. Unwendbarteit bes Ortsftragengefetes auf die Gemeinde Bant.
- §. 2. Bauerlaubnis.
- §. 3. Untrag auf Bauerlaubnis.
- S. 4. Buftandigfeit anderer Behörden.
- S. 5. Unterschrift ber Borlagen.
- §. 6. Baufchein.

Abichnitt 2.

Überwachung der Bauausführung.

- §. 7. Baubeginn.
- §. 8. Bechsel in der Berson des Bauherrn ober des Bauleiters.
- §. 9. Robbau-Abnahme.
- §. 10. Schlufabnahme.
- §. 11. Abnahme=Schein.

Titel II.

Beschränkungen der Baufreiheit im öffentlichen Interesse.

- §. 12. Berbindung mit ber Strafe.
- §. 13. Borgarten. Ginfriedigung.
- §. 14. Bulaffige Bebauung. Sofe.
- §. 15. Sohe der Gebaude.
- §. 16. Entfernung zwischen Gebänden und von Nachbargrenzen.
- §. 17. Borbauten.
- S. 18. Nach außen schlagende Türen und Fenfter.
- §. 19. Blitableiter.
- §. 20. Gerinne.
- §. 21. Ausgüffe.
- §. 22. Entwäfferung, Dünger-, Sammel-, Müll-, Senkgruben und Ställe.

5*

- §. 23. Behälter für Abfall und Afche.
- §. 24. Ableitung bes Tagemaffers und anderer Fluffigkeiten.
- §. 25. Sicherheitsvorrichtungen.
- §. 26. Wohnräume.

Titel III.

Borfdriften für die Bauausführung.

Abichnitt 1.

Banart.

- §. 27. Bauftoffe.
- §. 28. Maffive Banbe.
- §. 29. Fachwerkbau.
- §. 30. Holzbauten.
- §. 31. Scheidemande.
- \$. 32. Decten.
- §. 33. Dachbedung.
- §. 34. Bortretende Bauteile.
- §. 35. Treppen.
- §. 36. Licht= und Aufzugsichächte, Lüftungsichlote.

Abschnitt 2.

feuerungsanlagen.

- §§. 37-43. Allgemeine Borfdriften.
- §§. 44-66. Schornsteine.
- S. 67. Räucherfammern (Darren, Trodenkammern).
- §. 68. Holzarbeiter-Wertstätten mit Feuerungsanlagen.
- §. 69. Schmiedewertstätten.
- S. 70. Badofen (Badhaufer).

Abschnitt 3.

Gasleitungen in Gebäuden.

- S. 71. Röhren gur Gasleitung in Gebäuden.
- §. 72. Berbindungen der Gasröhren.
- §. 73. Anbringung ber Gasröhren.
- §. 74. Sähne.
- §. 75. Sauptabichlughahne.
- §§. 76 und 77. Prüfung der Gasleitungen.

Abschnitt 4.

Ergangende Vorschriften für besondere Salle.

- §. 78. Gewerbliche Betriebsftätten, ftart befuchte Gebäude, Lagerftätten.
- §. 79. Bohnräume und Birtichaftsräume unter einem Dache,

Titel IV.

Sicherheits-Bortehrungen beim Bau.

- §. 80. Baugerüfte und Baugaune.
- §. 81. Schuteinrichtungen für die Bauarbeiter.
- §. 82. Aufficht über bie Schuteinrichtungen.
- §. 83. Sicherung des öffentlichen Berfehrs.
- §. 84. Sicherung im Innern und in der Umgebung von Neubauten.
- §. 85. Sicherung vorhandener Bebäude.
- S. 86. Abbruch von Gebäuden.

Titel V.

Allgemeine Beftimmungen.

- S. 87. Berpflichtungen der Bauhandwerker.
- §. 88. Außerordentliche baupolizeiliche Prüfungen.
- §. 89. Anwendungen der vorstehenden Bestimmungen auf schon vor= handene Gebäude.
- §. 90. Berfahren bei verfallenen baulichen Unlagen.
- §. 91. Grenzveränderungen.
- S. 92. Fistalische Bauten.
- §. 93. Ausnahmen.
- §. 94. Strafen.
- §. 95. Beit des Infrafttretens und Aufhebung alterer Borichriften.



